

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Bachs

I A Urkunden auf Pergament

6 Urkunden auf Pergament 1509–1653; darunter: Öffnung 1509 für Dorfmeier und Dorfleute zu Oberfisibachs und ihre Zugewandten zu Bachs (u. a. Schnittstelle der Kompetenzen der zürcherischen Herrschaft Regensberg und des konstanzisch-bischöflichen Gerichts auf Schloss Rötelen); Urteilssprüche 1533, 1535 zum Schutz der Öffnung von 1509 bzw. Unterbinden von Einhegungen einzelner Waldparzellen (sog. «Byfänge») zu Ungunsten des öffentlichen Weiderechts in Wäldern; Kaufbrief 1598 mit Kauf von Land durch die Gemeinde Fisibachs aus dem Widumhof Buchhalden des Klosters Wettingen; Kaufbrief 1652 mit Kauf von 100 Jucharten Wald, genannt Buchwald zum Waldhauserhof, durch die Gemeinde der beiden Dörfer Fisibachs und Bachs; Spruchbrief 1653 betr. Zaun zwischen dem Buchwald der Gemeinde der beiden Dörfer Fisibachs (= Altbachs) und Bachs und dem Hof Wattenwil.



IA 1: Artikel aus der Öffnung für die Gemeinde der beiden Dörfer Fisibachs und Bachs 1509 mit der Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen der Gemeindeflur und der Flur des eingeschlossenen Hofes Wellenmoos (ein offenbar schon im 16. Jh. abgegangener Hof in der Südostecke des Gemeindebannes). Der Besitzer des Hofes Wellenmoos hat seinen Hof einzuzäunen, und zwar derart solid, dass er hinter dem Zaun schlafen kann. Noch blumiger lautet die Bestimmung, wenn er sein müssiggelendes Vieh auf die Stoffelweide der Gemeinde treibt. Er darf dies tun, wenn er jeden Sonntag am Kirchweg ein Kessi mit Hirse mit einer halben Kelle darin bereit hält für jedermann, der da essen möchte.

II A Akten

darunter:
Sammlung gedruckter obrigkeitlicher Mandate und von Bettagsmandaten 17./18. Jh.; Sammlung gedruckter Bettagsgebete 18. Jh.; Akten zu Ehe- und Paternitätssachen 18. Jh. spezifisch die Kirchgemeinde Bachs betreffend; Akten, rechnungsmässige Verzeichnisse, Baubeschreibung, Finanzierung betr. Neubau der Kirche Bachs 1712/1715 (s. auch IV A 2); Steuerrödel 1718 und 1736 der Gemeinde Fisibachs und Bachs für die eigene Kirche und für die Kirche Stadel; Ver-

zeichnis 1749 der aus der Herrschaft Regensberg nach Amerika ausgewanderten Personen.

III A Jahresrechnungen

Sechsjahresrechnung 1726/31 und Dreijahresrechnung 1732/34 um das Kirchengut der beiden Dörfer Bachs und Fisibachs.

IV A Bände

1

Urbar 1661 betr. die dem Amt St. Agnes zu Schaffhausen zu Fisibachs und Bachs zustehenden Grundzinsen (kurze Hofbeschreibungen, Angabe der fälligen Grundzinsen, Nennung der Trager und Zinspflichtigen, Kopie des Tragerbriefes von 1508 um den Bachser Hof, Niederschrift des für dieses Lehen geltenden Rechts um Lehenschaft und Zinspflicht).

2

«Rechnung um die A° 1714 zu Bachs... von Grund auf neu erbaute Kirchen...» (s. auch II A).

Politische Gemeinde Bachs

I A Urkunden auf Pergament

2 Urkunden 1538, 1608: Spruchbrief 1538 mit Schutz des gemeinen Weiderechts der Gemeinde Oberfisibachs gegenüber Einschlägen und Einhegungen von Waldparzellen durch einzelne Bürger (wegen Holzmangels); Spruchbrief 1608 betreffend die von der Gemeinde Fisibachs-Bachs-Mullenfluh an einen Privaten verpachteten Rodungparzellen im herrschaftlichen Wald.

I B Verträge auf Papier

darunter:
Obrigkeitliche Appellationsentscheide 1613 und 1616 im Streit zwischen den Tagelöhnern und den Bauern zu Fisibachs und Bachs betr. Bewirtschaftung der Gemeindefelder (die Bauern möchten den Einsatz ihrer Zugtiere und Pflüge angesichts des blossen Hackens der Tagelöhner nicht mehr unbedingt erbringen) sowie 1626 betr. freien Weidgang für die Ziegen der Tagelöhner; 18 Kaufbriefe 1694–1751 betr. Erwerb einzelner Anteile des sog. Schützenzehntens zu Bachs durch die Zürcher Obrigkeit (entwertet anlässlich des Loskaufes 1830); Verpachtungsverträge 17./18. Jh. betr. Gemeindefeld; Traggerrodel 1795 betr. den Grundzins des Kehlhofes zugunsten der Vogtei auf Schloss Rötelen.

II A Akten

darunter:
«Steuerrödel», Quittungen, Akten 1649–1798 betr. die von der Gemeinde Bachs und Fisibachs erhobenen und geleisteten Beiträge für Brand- und Wettergeschädigte anderer Gemeinden; verschiedene Listen und Unterlagen 17./18. Jh. zur Gemeindeökonomie; Liste 1767 mit dem von den einzelnen Bürgern erhobenen Patrouillengeld; Liste 1790 mit anlässlich einer Neubürgeraufnahme an die Bürger verteiltem Wein, Brot und Fleisch; Verzeichnis der obrigkeitlichen Kaufbriefe und Akten um den Schützenzehnten 17./18. Jh.; Verzeichnis 1789 der Frauen, die anlässlich der Hebammenwahl den

üblichen «Trunk» bezogen haben; Beschreibung des Heuzehntens 1756; Sammlung von Mandaten und Erlassen der Obrigkeit und des Landvogts 18. Jh.

III A Jahresrechnungen

«Gmeindrechnung Bachs» 1795–1799.

IV A Bände

1

Beschreibung des Heuzehntens 1756 in der ganzen Gemeinde Bachs.

Politische Gemeinde Boppelsen

I A Urkunden auf Pergament

15 Urkunden 1527–1749; darunter:

Urteilsspruch 1527 von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich mit Schutz von Privatgütern eines Bürgers von Boppelsen gegenüber Weideansprüchen der Gemeinde Regensberg (welche gemeinsame Weidrechte von Boppelsen und Regensberg im Grenzgebiet beansprucht); Urteilsspruch 1578 zwischen den Gemeinden Otelfingen und Boppelsen betr. Weide- und Eichelnutzungsrechte im Grenzgebiet (wo umfangreich Wald gerodet und zu Acker- und Weideland eingeschlagen worden ist und Otelfingen sich in ursprünglich gemeinsamen Nutzungsrechten beeinträchtigt fühlt); obrigkeitliches Appellationsurteil 1582 im Streit zwischen Boppelsen und Otelfingen mit Bestätigung derjenigen Teile des Spruches von 1578, welche die gemeinsamen Nutzungsrechte bekräftigen und das Auflesen der Eicheln in den gemeinsam genutzten Wäldern anstelle der direkten Schweineweide untersagen; weitere Urteilssprüche 16. Jh. betr. gemeinsame Nutzungsrechte zwischen Boppelsen und Otelfingen (z. B. Verbot des Auftreibens von Schafen durch die Gemeinde Otelfingen 1589); Urteilsspruch 1633 mit Bestätigung herkömmlicher gemeinsamer Weidrechte der Gemeinden Boppelsen und Buchs im Grenzgebiet; Urteilsspruch 1635 zur Regelung des Wasserrechts des Dorfbaches zu Boppelsen zugunsten des Müllers von Otelfingen (Speisung des Mühleweihers); Urteilsspruch 1639 mit umfangreichen Regelungen von Nutzungsgrenzen und (teils gemeinsamen) Nutzungsgerechtigkeiten der Gemeinden Boppelsen, Otelfingen und Buchs (mit Dällikon und Dänikon) infolge vorgenommener Einschlüge von Waldparzellen; Urteilssprüche 1639 und 1644 betr. Wasser- und Wässerungsrechte zu Boppelsen; Urteilsspruch 1661 zur Regelung von Grenz- und Nutzungsverhältnissen im Gebiet der «Erdbrust» zwischen den Gemeinden Boppelsen und Otelfingen (unter Beizug eines «qualifizierten Feldmessers» und unter Verweis auf die Spruchbriefe von 1638 und 1639); Spruchbrief/Appellationsurteil 1735 und 1749 im Streit zwischen Boppelsen und Buchs betr. Unterhalt von Weg und Strasse im Stierenholz.

I B Verträge auf Papier

darunter:

Kopie des Einzugsbriefs 1667; Rechtsinstrumente 18. Jh. in Weidgangstreitigkeiten zwischen Boppelsen und Otelfingen; vidimierte Abschrift des Spruchbriefs von 1718 bezüglich den Metzgereirechten der Metzgermeister des Städt-

chens Regensberg und einschlägigen Rechte der übrigen Bewohner der Herrschaft Regensberg; «Weidgangbrief» 1794 (Neuregelung des mit Otelfingen im Grenzgebiet gemeinen Weidgangs).

II A Akten

darunter:

«Abschrift über die Wasenmeisterbrief und -ordnungen de A° 1685, 1705, 1719, 1746 und 1757» (nicht spezifisch Boppelsen betreffend).

IV A Bände

1

«Gütliche Richtung und Vergleich betreffend den Zehnten zu Otelfingen und Boppelsen... 1648», getroffen wegen «Missverständnissen» zwischen dem Zehntenherrn, dem Spital Baden, und den beiden Gemeinden bezüglich deren Zehntenpflicht, inkl. umfassender Beschreibung sämtlicher zehntenpflichtigen Bereiche (auch gegenüber weiteren Zehntenherren) und der zehntenfreien Parzellen, inkl. Nachträge zum Loskauf des Zehntens 1813/15.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Buchs

III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Kirchengutes 1711/12–1797 (nur vereinzelt überliefert).

Politische Gemeinde Buchs

I A Urkunden auf Pergament

18 Urkunden 1435–1735, darunter:

Obrigkeitlich ausgestellter Kaufbrief 1435 um die Lehenschaft eines Zinshofes zu Buchs; Beurkundung 1503 des Loskaufs der gegenüber Caspar Effinger, Herr zu Wildeg, schuldigen Vogtsteuer durch die Gemeinde Buchs; (I A 3: Urteilsspruch 1554 mit Ausschluss der Tagelöhner vom Nutzen der den Hofbauern zustehenden Wäldern: wird vermisst); Urteilsspruch 1562 im Streit zwischen den hofbesitzenden Bauern und den Tagelöhnern um Holznutzung (vom Nutzen der den sechs Hofeinheiten der Bauern zustehenden Wäldern geht künftig ein Siebtel an die Tagelöhner), einschliesslich Regelung des Höchstbestandes an Viehbesitz für landbesitzende Tagelöhner (1 Pferd, 1 Kuh, 1 Kalb, 4 Schweine, 10 Hühner) bzw. für landlose Tagelöhner (die Futter für 1 Pferd, 1 Kuh und 1 Kalb zukaufen dürfen); weiterer Urteilsspruch 1597 in der Holznutzungsfrage zwischen Tauern, Halbbauern und den Bauern der sechs Höfe sowie Holzzuteilung an den Müller; Revers 1574 betr. den zu Buchs liegenden Erblehenhof der Brüder Langenmeyer (inkl. exakter Hofbeschreibung); Urteilsspruch 1592 im Streit zwischen den Gemeinden Dällikon und Buchs einerseits und Dänikon andererseits betr. gemeinsame Nutzung,

Waldschutz und bauliche Massnahmen wie Brückenbau betr. die Allmend zwischen den drei Dörfern; weiterer Urteilspruch 1623 betr. wasserbauliche Massnahmen im gemeinsam genutzten Ried (bzw. Allmend) dieser drei Gemeinden; Urteilsprüche 1652 und 1657 mit teilweiser Aufteilung des Weidenutzens in diesem Ried unter den nutzungsberechtigten Gemeinden; Urteilspruch 1614 mit Zäunungspflicht von Einwohnern zu Boppelsen gegenüber der Gemeinde Buchs; Einzugsbriefe 1623, 1644 und 1698 für die Gemeinde Buchs; Urteilspruch 1735 im Streit zwischen den Gemeinden Boppelsen und Buchs betr. Unterhalt und Nutzung der Strasse durch das Stierenholz.

I B Verträge auf Papier

darunter:

Obrigkeithlicher Urteilspruch 1613 mit Bestätigung eines Spruchbriefes des Jahres 1440 betr. Nutzung der Erlenholzes in der den drei Dorfgemeinden Dänikon, Dällikon und Buchs gemeinsamen Allmend zwecks Brückenbau und anderer Unterhaltsarbeiten in dieser Allmend; obrigkeitlicher Urteilspruch 1623 betr. Brückenbau über einen neu gebauten Graben in der den drei genannten Dorfgemeinden gemeinsamen Allmend; «Compromiss-Brief» 1768 zwischen den Gemeinden Regensberg und Buchs, wonach der Inhaber der Metzgerei-Ehehafte zu Regensberg bis zu 70 Schafe auf die Buchser Zelgen treiben darf; div. Kauf-, Tausch- und Teilbriefe betr. private Güter 17./18. Jh.

II A Akten

darunter:

1775 vorgenommene, besiegelte Abschrift der unlesbar gewordenen Öffnung (von 1530?, s. Rechtsquellen des Kt. Zürich II, S. 193); Rödel, Tragerrödel, Verzeichnisse, Aktenauszüge zu verschiedenen Grundzinsen in der Gemeinde Buchs 17./18. Jh.; Abschriften der herrschaftlichen Wasenordnungen 17./18. Jh.; Zollordnung der Landgrafschaft Baden 1715; vidimierte Urkunde betr. Metzgereirecht 1718 (s. unter polit. Gemeinde Boppelsen); Appellationsurteil 1748 im Streit zwischen den Gemeinden Buchs und Boppelsen betr. Ableitung des Wassers im Stierenholz.

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Dällikon

II A Akten

darunter:

Bericht 1736 von Pfarrer Oeri betr. Schwierigkeiten mit den Besitzern desjenigen Hauses zu Dänikon, in welchem seit angeblich 60 Jahren Gottesdienste abgehalten werden; pfarramtliche Korrespondenz und div. Akten 18. Jh. zum Schulwesen und zum Schulmeister zu Dällikon und Dänikon; Verzeichnis 1738 der dem Kirchengut zustehenden Kernengülden; Verzeichnis 1768 der dem Kirchengut zustehenden Schuldkapitalien.

III A Jahresrechnungen

Zweijahresrechnungen des Kirchengutes 1736–1793(–1800).

IV A Bände

1

«Zinsrodel über das Kirchengut zu Dällikon, erneuert... 1794» (inkl. Kontrolle der eingehenden Zinsen bis 1800 und Zuteilungen zum separaten Armengut 1798).

Politische Gemeinde Dällikon

I A Urkunden auf Pergament

21 Urkunden 1440-1744; darunter:

Stark beschädigter Urteilspruch des Gerichtes zu Regensdorf 1440 im Streit der drei Dörfer Buchs, Dällikon und Dänikon, gelegen in den Gerichten der Herren von Landenberg zu Greifensee, um die Nutzung der zwischen diesen Dör-



I A 9: Ausschnitt aus «Holzbrief» 1567 für die Gemeinde Dällikon. Wegen heillosen Übernutzung der Gemeindewälder (es ist «schier kein gross erwachsen Holz» mehr vorhanden) erlässt die Obrigkeit eine Holzordnung. Unter verschiedenen forstpolizeilichen und -technischen Vorschriften, um zur Nachhaltigkeit zu gelangen (unter Wahrung grundsätzlich der gleichberechtigten Nutzung von Tagelöhnern und Bauern), erscheint auch die Vorschrift, dass das Hauen von Weidenruten zum Binden der Korngarben vor Beginn der Ernte durch die Gemeinde zu organisieren sei: Ein sicherlich interessanter Hinweis auf Arbeitsmethode und Materialien für die Getreideernte

fern gelegenen Allmend (gleichberechtigte gemeinsame Nutzung der Allmend; besondere Bestimmungen zur Nutzung des in dieser Allmend gelegenen sog. Erlenholzes: mittels des hier gewonnenen Holzes sind vorerst Brücken, Steg und Weg der Allmend zu unterhalten, bevor weitere Nutzung und Holzverkauf zulässig sind); Urteilspruch 1479 betr. Ansprüche der Gemeinde Dänikon auf Weidenössigkeit mit Dällikon (Bekräftigung von Zelgengrenzen im Allmendbereich zugunsten von Dällikon); obrigkeitliche Bestätigung 1493 des Spruchs von 1479; Lehenbriefe 1504, 1550, 1566 u. a. um den Widumhof und das Kirchengütli zu Dällikon; Urteilspruch 1545 von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich im Streit zwischen den Gemeinden Weiningen und Dällikon um den Weidgang in den «beiden Bergen» (Schutz des Anspruchs von Dällikon auf getrennten Weidgang und entsprechender Grenzmauer); Schuldverschreibungen 1555, 1602 der Kirchengemeinde Dällikon; «Holzbrief» 1567 für die Gemeinde Dällikon (obrigkeitlicher Erlass zum Schutz der stark übernutzten Gemeindewälder und zum Er-

reichen von Nachhaltigkeit unter Beibehaltung des gleichen Nutzens sowohl für Tagelöhner wie Bauern); «Urteilbrief» 1592 (bis zur Unleserlichkeit beschädigt) im Streit zwischen den Gemeinden Dällikon und Buchs einerseits und Dänikon andererseits betr. Nutzung des in der den drei Gemeinden gemeinen Allmend liegenden Erlenholzes (s. oben, Jahr 1440); Urteilsspruch 1596 im Streit zwischen den Gemeinden Buchs, Dällikon und Dänikon einerseits und Otelfingen andererseits betr. die diesen Gemeinden gemeinsame Allmend und den gemeinsamen Weidgang (Bestätigung des gemeinen Rechtscharakters gegenüber Sondernutzungsansprüchen von Otelfingen mittels eines Grabens, hingegen gewisse Sondernutzung von Gras durch die «armen Tagelöhner» von Dällikon, Hinweise auf vorgenommene Urbarisierungen); «Vertrag zwischen den vier Gemeinden Otelfingen, Dänikon an einem, sodann Buchs und Dällikon am andern Teil antreffend ihren Weidgang» 1657; Einzugsbrief 1709 für die Gemeinde Dällikon; Appellationsurteil 1715 von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich mit Bestätigung der Urteile der Herrschaften Regensberg und Regensdorf im Streit zwischen der Stadt Baden und den Gemeinden im Furt- und im Wehntal betr. Abgabe der Bruggengarbe (Zollabgabe) an die Stadt Baden; «Vergleich-Brief zwischen den...Gemeinden Dällikon und Buchs an einem, dann Otelfingen und Dänikon am andern Teil wegen etlichen Ab-, Aus- und Einlauf-Gräben auf dem Ried ihres Weidgangs... 1744».

I B Verträge auf Papier

darunter:

Kopie 1768 der damals im Original «in der Gemeindlad» liegenden «Dälliker-Offnung» von 1532; «Urteilbrief» 1613 im Streit zwischen den Gemeinden Dänikon und Dällikon einerseits und Buchs andererseits mit Bestätigung des Spruchbriefs von 1440 bezüglich Nutzung des in der gemeinsamen Allmend liegenden Erlenholzes (s. unter I A); «Urteilbrief» 1680 im Streit zwischen den Gemeinden Regensdorf und Dällikon betr. Zäunung im Grenzgebiet (Regensdorf hat das Zaunholz zu stellen, Dällikon muss jedoch innerhalb von sechs Jahren einen Grünhag errichten); Gerichtsurteile 1801 betr. «Bannstreitigkeit» zwischen Dällikon und Weiningen mit Kopien einschlägiger Dokumente ab 1545.

II A Akten

darunter:

Urbar 1607 der gegenüber dem Einsiedlerhof in Zürich schuldigen Erb- und Lehenszinsen; Rodel 1757 mit den dem Amt Oetenbach schuldigen Grundzinsen; «Trager-Rodel» 1797 betr. den Grundzins des Meierhofes zu Dällikon; Kopien 1714 und 1715 der um den Bruggenzoll zu Baden ergangenen Urteile (Zollpflicht für die Gemeinden im Furt- und Wehntal); allgemeine Akten zur Viehseuche 1732, inkl. Statistik über die in der Gemeinde Dällikon befindlichen Pferde, Ochsen, Kühe, Kälber und Ziegen; Ratsbeschluss 1736 betr. Entschädigung für die Besitzerin desjenigen Hauses zu Dänikon, in dem seit 70 Jahren jeweils samstägliche Morgenpredigten abgehalten werden; «Zinsrodel über das Gemeindegut zu Dällikon... 1794».

IV A Bände

1

«Auszug der Rechtsamenen und Freyheiten einer ehrsamem Gemeind Dälliken, revidiert A° 1739» (Regesten der in der Archivlade befindlichen Dokumente).

2

Tragerrodel 1765 betr. Grundzinse des Brämenhofes zu Dällikon.

Politische Gemeinde Dänikon

I A Urkunden auf Pergament

1 Urkunde 1652: «Vergleichungen und Abredungen zwischen den beiden Gemeinden Otelfingen in der Herrschaft Regensberg eins- und dann Dänikon im Amt Regensdorf andern Teils ihrer beiden Allmenden und gemeinen Weidgang, auch derselben Nutzbarkeiten halber, Anno 1652» (darin nebst Weide-, Weg- und Zugangsrechten und baulichem Unterhalt von Brücken, Stegen, Wegen und Gräben auch Schutz des Holzes und Nutzung von Gras mittels Sichel, inkl. Zusatz von 1673).

II A Akten

darunter:

Kopien von Verträgen 1663 und 1713 zwischen den Gemeinden Otelfingen und Dänikon einerseits und Oetlikon und Würenlos andererseits betr. Unterhalt des sog. Uhnbachs; Akten betr. Bezug des dem Kloster Wettingen zu Dänikon zustehenden Zehntens (1659: Verpachtung des Zehntens an die Gemeinde Dänikon, 1772: Pflicht zur Entrichtung des kleinen Zehntens).

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Dielsdorf

I A Urkunden auf Pergament

14 Urkunden 1537–1675; darunter:

Zwischen 1556 und 1562 verfasste Offnung von Dielsdorf mit flurrechtlicher Orientierung, inkl. Wasserrecht für den Müller; verfasst in Anwesenheit von Vertretern sämtlicher Nachbargemeinden; Urteilsspruch von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich 1529 betr. Weidrecht des Besitzers des Hofes Ditikon auf Dielsdorfer Flur; Urteilsspruch 1560 zwischen der Gemeinde Dielsdorf und Schultheiss und Bürgerschaft zu Regensberg betr. gemeinsamen Weidgang auf der Allmend und dem Ried (der gemeinsame Weidgang bleibt bestehen, hingegen werden Dielsdorfer Waldschutzmassnahmen im «Gamis» geschützt); sog. «Schadlosbrief» 1565 (Bürgerschaft) für eine von der Gemeinde Dielsdorf eingegangene Schuldverschreibung; Urteilsspruch 1595 zwischen den Tagelöhnern und den Bauern um die Nutzung des Waldes (Urkunde teils unleserlich); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1597 betr. Aufnahme eines in Dielsdorf geborenen Tagelöhners ins Bürgerrecht (Aufnahme gnadenhalber bei Hausbau); Einzugsbrief 1675 für die Gemeinde Dielsdorf; «Spruchbrief zwischen den Gemeinden Niederhasli, Niederglatt und Nöschikon [im] neuen Amt eins- sodann der Gemeinde Dielsdorf [im] Regensberger Amt anderteils um den Entscheid ihres geschwebten streitigen Allmend Gpans... 1692» (vor



I A1: Letzte Seite der zwischen 1556 und 1562 verfassten Öffnung der Dorfgemeinde Dielsdorf mit «Ordnung und Gerächteit der Davernen»: Der Tavernenwirt muss jederzeit Wein und Brot anbieten können. Kann jemand den verlangten Wein nicht mit Bargeld bezahlen, muss der Wirt Pfande annehmen. Beschränkt werden die Haustiere des Wirts auf einen Hengst am Barren, eine Katze und einen Guggel, den er so weit zur Weide gehen lassen durfte, wie er mit der linken Hand auf dem Hausfirst stehend seine Sichel zu werfen vermochte.

allem wasserbauliche Massnahmen); «Vergleichsbrief zwischen den drei...Gemeinden Ober- und Niedersteinmaur, item Dielsdorf, anlangend das Weiden in ihren samtlichen gemeinen Dorfwiesen und dass sie die Gräben fleissig in selbigen auf tun sollen... 1739».

II A Akten

darunter:

Kopien und Notizen 1553, 1617, 18. Jh. betr. Teilung des Zehntens zu Regensberg zwischen dem Pfarrherrn zu Regensberg und dem Spital Baden und betr. Einkünfte der Pfründen Regensberg und Dielsdorf; Urteilsspruch 1644 betr. Holzversorgung der durch Dielsdorf vor einigen Jahren neu errichteten und von Regensberg abgetrennten Schulmeisterstelle und betr. das Verhältnis zum Schulmeister auf der Burg zu Regensberg (der weiterhin im Sommer die Schüler von Dielsdorf unterrichtet); Rechnungen, Abrechnungen von Pfarrer Heinrich Wyss betr. Neubau des Pfarrhauses 1794/96.

III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Kirchengutes 1719–1727 und 1797/1798; Jahresrechnungen des Säckligutes 1793–1799 von Pfarrer Wyss.

IV A Bände

1

Zinsurbar 1577 (im Zeitpunkt 1577 in Form neuer Verbrieungen erfolgte Beschreibung der Lehengüter und -zinsen, welche der Kirche Dielsdorf zuständig sind; Nachträge 17. Jh.); gut erhaltener Einband aus lederbezogenen Holzdeckeln mit Beschlägen und Schliessen, Pergamentblätter,

bei einzelnen Blättern (unbeschriebene?) Stücke nachträglich herausgeschnitten.

2

Urbar 1668 über die den Pfarrpfründen Regensberg und Dielsdorf je hälftig (sowie den Spitalern Zürich und Baden) zustehenden Zehnten zu Dielsdorf, insbesondere auch vom Widumhof; am Schluss des Bandes zwei «Memoriale» betr. einzelne Posten der Kirchenrechnung 1667–1669 wie Einschränkung von Befugnissen des Schulmeisters und des Sigristen und 1676 betr. Unterhalt des Pfarrhauses zu Dielsdorf (u. a. mangelnde finanzielle Basis der ursprünglich zur Pfarrei Regensberg gehörenden Pfrund Dielsdorf); Einleitung des Urbars teilweise herausgerissen; Originaleinband mit Schliessen.

3

Zehntenurbar 1752 (beruhend auf vorgängigen Urbaren von 1563 und 1668, s. IV A 2).

Politische Gemeinde Dielsdorf

I A Urkunden auf Pergament

1 Urkunde 1736: «Rechtlicher Spruchbrief» 1736 betr. Wasserrecht und Wasserbau der gemeindeeigenen Quelle zugunsten der beiden Mühlen zu Dielsdorf, mit Verweis auf einschlägiges Rechtsinstrument von 1623.

II A Akten

2 private Kaufbriefe 17./18. Jh. und «Zins-Büchli der Gemeinde Dielsdorf in Verwaltung Wirts Felix von Tobel, derzeit verordneter Seckelmeister, A° 1797».

IV A Bände

1

«Bereinigung [der] gmeinen Amtleuten der Herrschaft Regensberg [zustehenden] Grundzinsen und Gefälle zu Otelfingen, Boppelsen, Dielsdorf, Fisibachs und Bachs, Niedersteinmaur, Schöfflisdorf, Schleinikon und Dachslern in der Herrschaft Regensberg...zusamt Stadel im Neuen Amt, Anno 1726» (Urbar der mit einer selbständigen Rechtspersönlichkeit und Ökonomie ausgestatteten Amtsgemeinde der Herrschaft Regensberg).

2

Urbar 1752 über die dem Spital Baden zu Dielsdorf zustehenden Zehnten (inkl. Quart des Spitals der Stadt Zürich) (s. auch IV A 2 und 3 im Archiv der Kirchgemeinde Dielsdorf).

3

Fehlt (weiteres Zehntenurbar 1752, wohl identisch mit IV A 3 der Kirchgemeinde).

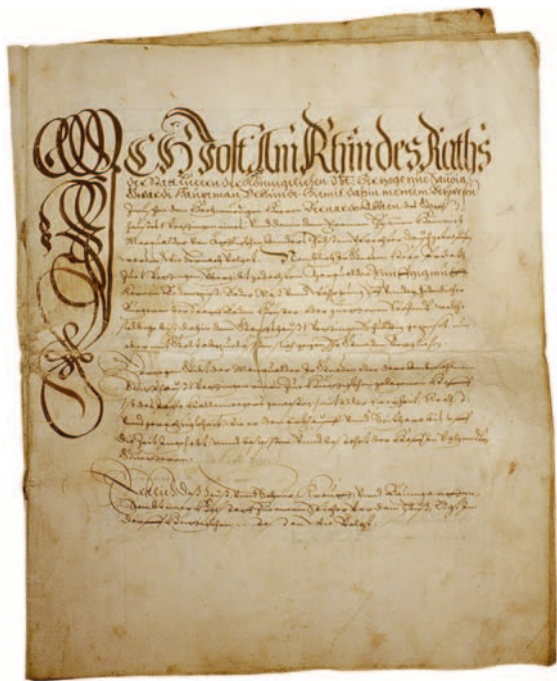
4

Helvetischer Güterkataster mit tabellenartiger Angabe der Handänderungen der Grundstücke ab 1780.

Politische Gemeinde Hüttikon

I A Urkunden auf Pergament

4 Urkunden 1573–1788: Kaufbrief 1573 betr. einen auf das Jahr 1426 zurückgehenden Kernenzins zu Hüttikon (private Herkunft, Ablösungsvermerk 1860); «Hüttiker-Brief der 4000 Gulden Kapital» 1653 (komplexes Tausch- und Verpfändungsinstrument einen 104 Jucharten umfassenden und im einzelnen beschriebenen Hof zu Hüttikon betreffend: vorerst Tausch des Hofes von Heinrich Marqualder von Hüttikon an den Abt zu Wettingen um 50 Mütt Bodenzinsen auf Badener Bürger, dann tauschweiser Übergang des Hofes vom Abt an die Gemeinde Hüttikon gegen 50 Mütt Boden-



IA 2: Durch den Landvogt zu Baden, den Luzerner Jost Am Rhin, im Jahr 1653 ausgestelltes Rechtsinstrument betr. den durch die Gemeinde Hüttikon an sich gezogenen Marqualder Hof zu Hüttikon (Titelblatt, erkennbar ist der Schnitt, mittels dessen das Instrument entkräftet worden war).

zinsen auf Bauern zu Dietikon und Spreitenbach, dann Übernahme dieser 50 Mütt Bodenzinsen durch das Zürcher Klosteramt Oetenbach gegen eine Kapitalverschuldung von 4000 Gulden mit jährlicher Zinspflicht von 200 Gulden durch die Gemeinde Hüttikon); Verleihung 1743 und 1788 der ursprünglich kyburgischen (!) Vogtsteuer ab Gütern zu Hüttikon, Niederweningen und Schöfflisdorf.

II A Akten

darunter:

Durch den Landvogt zu Baden 1750 getroffene Regelung betr. das Abzuggeld für einen von Unteroetwil nach Hüttikon ziehenden Mann; private Kauf- und Schuldbriefe 18. Jh.; Gant- und Zinstragerei-Rödel 18. Jh.

IV A Bände

1

«Urbar des Loblichen Stiftamt Unser Lieben Frauen zu Baden 1764» (Grundzinsen des Stiftsamtes zu Hüttikon, inkl. Vermerk der Entkräftigung 1861).

2–6:

Hefte mit urbarmässigen Beschreibungen von Grundzinsen in Hüttikon 1764 und 1794 (Zinsbezüger: Spendamt Baden, die Pestalozzi zu Zürich, Kloster Wettingen; Ablösungsvermerke 19. Jh.).

Politische Gemeinde Neerach

I A Urkunden auf Pergament

26 Urkunden 1528–1725; darunter:

Urteilsspruch 1528 im Streit zwischen der Gemeinde Neerach und Riedt einerseits und der Gemeinde Ober-, Nieder- und Ennethöri andererseits betr. Einschlag des Höriner Saums durch Höri (der erfolgte Einschlag ist rechts, Neerach kann im Gegenzug vor der Allmend befindliches Wiesland einzäunen); Urteilsspruch 1534 im Weidgangstreit zwischen der Bauernsamen von Neerach und Riedt einerseits und Höri andererseits mit Grenzziehung; Urteilsspruch 1542 im Streit zwischen den Gemeinden Neerach, Ober-, Nieder- und Ennethöri einerseits und der Bauernsamen zu Riedt andererseits betr. Nutzung des gemeinen Weidgangs und der gemeinen Allmend; obrigkeitlicher Entscheid 1549 betr. Hirtenordnung zu Neerach (der Hirt hat das Vieh bei den Behausungen abzuholen; durch unbeaufsichtigtes Vieh verursachte Schäden werden gebüsst); Urteilsspruch 1565 generell betr. «Ehefaden und Friedhög» im Bann Neerach (Festlegung von Zäunungen der Zelg- und Wieslandbezirke, u. a. auch im Zusammenhang mit der Eingliederung von kürzlich gerodetem Land in den Rechtsbereich einer Zelge); Urteilsspruch 1566 in zweifacher Ausfertigung: Ausschluss der Tagelöhner von der Holznutzung in den Wäldern der Hofbesitzer; Urteile 1568 und 1569 betr. Handhabung der Eichelmast zu Riedt und zu Neerach (Sondernutzung der Inhaber der Gehölze mittels Eichelerte bevor der allgemeine Ackeret beginnt); Einzugsbriefe für Neerach 1569, 1601; Urteilsspruch 1592 (zweifache Ausfertigung) betr. Unterhalt und Markierung der Strassen und Wege im Bann Neerach, inkl. Festlegung der Breite für die Landstrassen (21 Schuh), Dorfstrassen (15 Schuh) und Feldstrassen (16 Schuh); Urteilsspruch 1595 im Streit zwischen der Gemeinde Niederglatt und Nöschikon einerseits und den beiden Gemeinden Höri und Neerach und den Gemeindegossen zu Riedt andererseits betr. Friedgräben im Allmendbereich und wasserbauliche Massnahmen an Gräben, insbesondere am Schlecherbach; Urteilsspruch 1641 zwischen den Gemeinden Neerach und Riedt betr. den gemeinsamen Weidgang bzw. die durch Neerach beanspruchte Sondernutzung z.B. des Neeracher Sees; Urteilsspruch 1725 im Streit zwischen den Gemeinden Neerach und Riedt einerseits und Höri andererseits betr. Ausgleich von Sondernutzungen von Wiesland im Bereich des diesen Gemeinden gemeinsamen Weidgangs; div. Rechts- und Leheninstrumente 16./17. Jh. betr. Höfe zu Neerach (inkl. Hofbeschreibungen).

II A Akten

darunter:

Kopie eines Erblehenbriefes 1538 des Grossmünsterstifts um einen Hof zu Neerach; Zugbrief 1782 der Gemeinde Neerach um einen in Konkurs gefallenen Hof; Holzordnung

1788; Verzeichnis 1795 der für die Brandgeschädigten zu Neerach im Neuamt gesammelten Steuern.

III A Jahresrechnungen

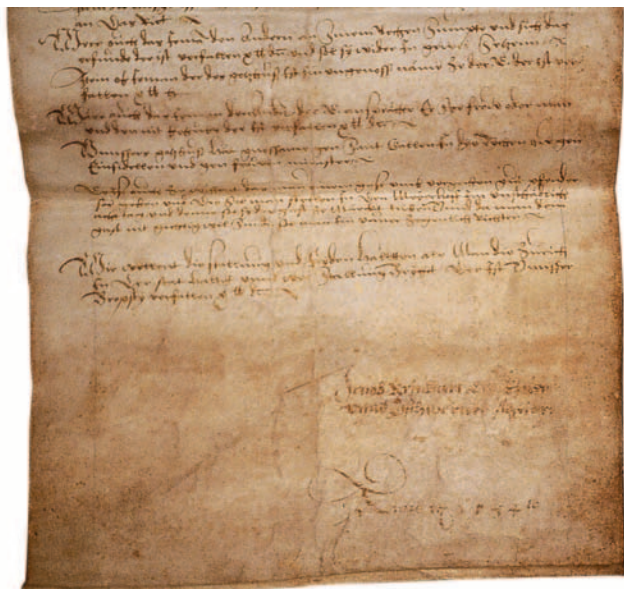
Mehrjahresrechnungen über das sehr beträchtliche Kapellengut zu Neerach 1716/1719, 1764/1766, 1794/1796 und «Hand-Rodel» über das Kapellengut 1782–1793.

Politische Gemeinde Niederglatt

I A Urkunden auf Pergament

16 Urkunden 1462–1685; darunter:

Obrigkeittlicher Urteilsspruch 1462 im Allmendstreit zwischen denen von Neerach und Riedt einerseits und denen von Ober-, Nieder- und Ennethöri andererseits (entgegen den Ansprüchen von Neerach-Riedt ist das 400 Jucharten messende, zwischen den Parteien liegende Ried zwischen den streitenden Gemeinden gemeinsamer Weidgang; Bestätigung wasserbaulicher Pflichten im Ried; Grenzen betr. Erlenholz unter Einbezug auch von Nöschikon und Niederglatt); obrigkeittlicher Urteilsspruch 1495 im Streit zwischen denen von Neerach, Riedt und Höri einerseits und denen von Niederglatt und Nöschikon andererseits mit Bestätigung der Grenzregelung im Urteilsspruch 1462 betr. das Erlenholz; Kaufbrief 1501 um das sog. Hünrager-Gut (in der Kirchgemeinde Bülach gelegen); Offnung 1534 über den



IA 4: Schlussabschnitt der Offnung des dem Grossmünsterstift zugehörenden Zwing und Banns zu Nöschikon. Niedergeschrieben wurde das Dokument 1534 durch den Stiftskellner und geschworenen Schreiber Jacob Reinhart. Diese Tatsache sei hier festgehalten, weil der durch diesen Schreiber vorgenommene Eintrag von Namen und Jahrzahl durch zunehmenden Abbau der Schrift irgendwann nicht mehr lesbar sein wird. Reinhart war 1532 Kellner, also Verwalter, des eben erst säkularisierten Grossmünsterstifts geworden, dürfte also ein aktiver Förderer der Reformation gewesen sein. Die hier erfolgte authentische Niederschrift der Offnung im Anschluss an die Reformation betont wohl weniger die Rechte des dörflichen Grossmünstermeiers zu Nöschikon und «seiner Nachbarn», also der Dorfgemeinschaft (deren Selbstverwaltungsrecht im Flurbereich allerdings festgelegt ist), als vielmehr die grundherrlich-niedergerichtlichen Rechte und Befugnisse des Grossmünsters.

dem Grossmünsterstift zustehenden Zwing und Bann zu Nöschikon, festgehalten durch den Grossmünsterkeller und geschworenen Schreiber Jacob Reinhart; Urteilsspruch des Gerichtes Niederglatt 1537 im Streit zwischen Höfen des Grossmünsters und des Spitals einerseits und der gemeinen Bauernsamen zu Niederglatt und Nöschikon andererseits um Nutzungs- und Hofgrenzen; Einzugsbriefe 1538, 1573; obrigkeittlicher Urteilsspruch 1539 im Streit zwischen den Gemeinden Niederhasli einerseits und Niederglatt und Nöschikon andererseits betr. gemeinsame Nutzung der Eichelweide der Schweine; drei weitere Urteilssprüche 1545 betr. Sondernutzungsansprüche am Nöschenberg (Rodungen und Einschläge) von Lehenleuten des Grossmünsters und des Spitals zu Nöschikon gegenüber der Gemeinde sowie betr. Weidgang und Eichelmast im Verhältnis von Niederglatt zu Niederhasli und Nöschikon; Schuldbrief 1551 von «Vogt, Geschworenen, Dorfmeiern, Gericht und ganzer Gemeinde... beider Dörfer Niederglatt und Nöschikon» um 300 Gulden gegenüber der Stadt Rottweil; Urteilssprüche 1564, 1569 mit nutzungs- und flurrechtlichen Regelungen; Urteilsspruch 1595 u. a. betr. Schlecherbach (s. unter polit. Gemeinde Neerach 1595); obrigkeittlicher Entscheid 1685 für das ganze Neuamt bezüglich der Ansprüche von Scharfrichter Vollmar und dessen Knechten auf Häute von abgegangenem Vieh.

I B Verträge auf Papier

Beschluss 1693 in kopialer Ausfertigung betr. Abgabe der Förstergarbe an die Förster von Bülach im Höragen und Hörager Feld auch für die Gemeinde Niederglatt und Nöschikon und betr. Ausstocken und Holzlesen für die Armen.

IV A Bände

unter IV B 1.1

Dem Gemeindeprotokoll 1818 ff. vorangehend: Verzeichnis 1668–1829 der in der Gemeinde Niederglatt und Nöschikon erhobenen und nach auswärts entrichteten Hilfssteuern für Brand- und Unwettergeschädigte und Zusammenstellung der auswärts für das von der grossen Feuersbrunst vom 3. Oktober 1761 betroffene Niederglatt gesammelten Hilfssteuern.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Niederhasli-Niederglatt

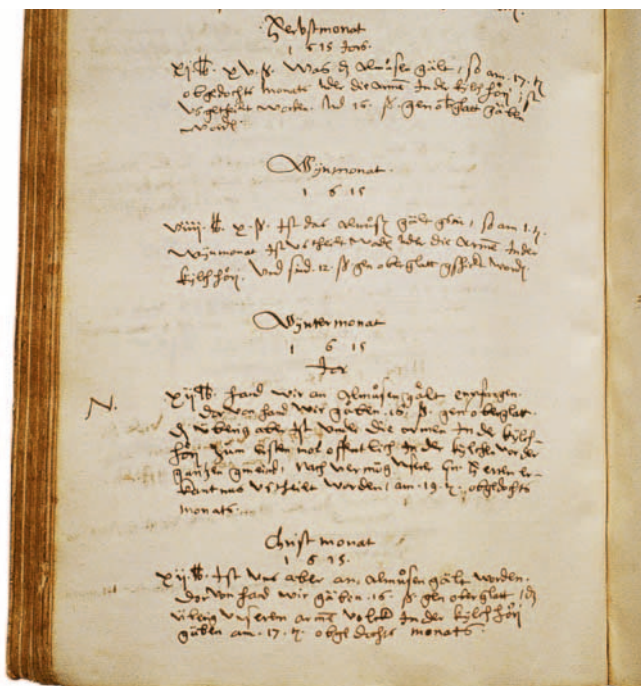
I A Urkunden auf Pergament

1 Urkunde 1703: Obrigkeittliche Beurkundung 1703 betr. die bauliche Erweiterung der Kirche zu Niederhasli (Beisteuer von 400 Gulden aus dem Kirchengut Bülach und von 100 Gulden nebst Kernen und Wein aus dem Obmannamt, Bezug des Bauholzes von Zimmerleuten von Bülach gegen Bezahlung).

II A Akten

darunter:

Ausführliche Notizen u. a. von Schulmeistern zu Bauten an der Kirche Niederhasli 1641, 1681, 1703 (inkl. div. chronikalischer Bemerkungen wie Komet 1680 und europäischer Krieg 1703); Kopien von Dokumenten 1481–1747 zum



Ex Pfarreiarchiv II 7a: Almosenbuch 1592–1727 der Kirchenpflege Niederhasli mit Eintrag November 1615: «12 lib. hand wir an Almuosen gaelt empfangen. Darvon hand wir gaeben 16 s. gen Oberglatt. Das übrig aber ist under die Armen in der Kyllchoeri zum ersten Mal offentlich in der Kyllchen vor der gantzen Gmeind nach Vermög unserer Gn. Herren Erkantnus usteilt worden am 19ten obgedachts Monats.» Zur Minimierung der Ausgaben an Arme wurden diese – wie dieser Eintrag belegt – gezwungen, ihr Almosengeld unter den Augen der gesamten zum Gottesdienst versammelten Gemeinde entgegenzunehmen.

Rechtsstatus der sieben «äusseren» Gemeinden bezüglich Kirchengut Bülach; Beschluss 1650 der Obervögte betr. Entschädigung des Pfarrers zu Niederhasli für Predigt- und Kinderlehrendienste in Oberhasli; Sammlung ehegerichtlicher Akten 1767–1798 speziell Angehörige der Kirchgemeinde Niederhasli betreffend; Sammlung der gedruckten Bettgmandate 1775–1797; tabellarische Zusammenstellungen über die in der Kirchgemeinde 1777–1797 zur Austeilung gelangten Almosen als Antwort auf einen entsprechenden Fragebogen; Aufgebote 1778–1796 zuhanden des Pfarrers zu Niederhasli zur Huldigung seiner Kirchengenossen gegenüber dem Landvogt zu Kyburg (u. a. in der Kirche Kloten); Schätzung der im November 1789 durch eine Feuersbrunst zu Niederhasli entstandenen Schäden; Etat aller Gemeindegüter in der Vogtei Neuamt 1791, 1794; verschiedene obrigkeitliche Erlasse und gedruckte Mandate 18. Jh. (nicht spezifisch die Kirchgemeinde Niederhasli betreffend).

III A Jahresrechnungen

Dreijahresrechnungen des Kirchengutes Niederhasli 1770/1772, 1785–1799(–1801); Abrechnungen zum Kirchenbau 1703.

IV A Bände

Ex Pfarrarchiv Niederhasli (ursprüngliche Signatur: II 7a): Aufzeichnungen zu dem von der Obrigkeit in Zürich empfangenen und in der Kirchgemeinde Niederhasli ausgeteilten Almosengeld (inkl. detaillierter Namenlisten), angelegt 1592 (!), reichend bis 1727.

Politische Gemeinde Niederhasli

II A Akten

Lediglich ein um 1750 angelegter Familienrodel der Kirchgemeinde Niederhasli und Listen von Almosenbezügern bis 1770.

Ehemalige Armengemeinde Niederhasli-Niederglatt

II A Akten

Abschrift der 1787 erneuerten obrigkeitlichen Almosenordnung.

III A Jahresrechnungen

Rechnung um das Steuer- und Säckligeld von Kirche und Gemeinde Niederhasli 1752/1755; Rechnung um die Almosensteuer 1764/1767; Rechnung um das Steuer- und Säckligeld 1767/1770, 1776/1782; Rechnung um das Säckligeld 1782/1797.

Zivilgemeinde Oberhasli (noch bestehend)

I A Urkunden auf Pergament

15 Urkunden 1561–1724; darunter: Einzugsbriefe 1561, 1603, 1640 für Oberhasli; Urteilsspruch 1587 von Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich im Streit zwischen den Gemeinden Oberglatt und Oberhasli um die gemeinsame Allmend (oder Ried genannt): Weiterhin gemeinsame Nutzung als Weide und keine von Oberglatt angestrebte Aufteilung und Urbarmachung des Oberglatteiler Teils zu Wiesland; weitere Urteilssprüche 1593, 1598 (mit Bestätigung 1618), 1614, 1626 mit Nutzungsregelungen in der Oberglatt und Oberhasli gemeinsamen Allmend bzw. Ried; Urteilsspruch 1602 betr. Dorf- und Nutzungsgerechtigkeit nach Verkauf der Hausstätte und nach Abwesenheit eines Einwohners (Rechtsstatus lediglich als Hintersässe); Urteilsspruch 1603 im Streit zwischen der Gemeinde Oberhasli und dem Besitzer des Augustiner Handlehenhofes zu Oberhasli (dieser erhält volle Nutzung der Gemeinde, muss aber umgekehrt wie andere Gemeindegossen voll Frondienst leisten sowie Steuer und Brauch entrichten); Urteilsspruch 1617 betr. eines Friedhages zwischen der Gemeinde Oberhasli und Einwohnern zu Watt und Oberdorf; «gütlicher Spruch» 1694 zwischen den Gemeinden Oberhasli und Hofstetten betr. «Verteilung» des kleinen Rieds unter diesen zwei Gemeinden (nach bereits erfolgter Teilung auf dem grossen Ried und ebenfalls erfolgtem Auskauf der Weidrechte der Gemeinde Oberglatt auf dem kleinen Ried).

I B Verträge auf Papier

darunter: Protokollarische Festhaltung 1537 der ermittelten Wässerungsrechte; Abschrift (1756?) eines Urteilsspruchs 1556 im Streit zwischen den Bauern und den Tagelöhnern zu Oberhasli (u. a. betr. Holznutzung: Zwei Tagelöhner erhalten in zwei bestimmten Wäldern so viel Holz wie ein Bauer, inkl. Hinweise auf weitere «Offnungen» und Rechtssprüche zum gemeinen Nutzen); Rechtsinstrumente 1698 und 1700 zur Teilung des Rieds zwischen Hofstetten und Oberhasli; güt-

licher Vergleich 1793 zwischen Bauern (die mit drei Pferden oder Stieren ihr eigenes Feld bebauen) und den Tagelöhnern zum Bezug von Holz in den fünf Gemeindegütern (ein Bauer erhält einen «Gemeindehau» und einen «Zughau», ein Tagelöhner nur einen «Gemeindehau»).

II A Akten

darunter:

Bescheinigungen, Dankesschreiben 17./18. Jh. für durch die Gemeinde Oberhasli nach auswärts entrichtete Hilfe für Brand- und Wettergeschädigte; Rödel 1768, 18. Jh. für in Oberhasli für auswärtige Brand- und Wettergeschädigte erhobene Steuern; Beitragslisten 1786 an durch Viehseuchen geschädigte Einwohner zu Oberhasli; Akten zum Bürgerrecht 18. Jh.; Akten 1755, 1770, 1793 betr. Aufteilung des Holznutzens zwischen Bauern und Tagelöhnern; Forstordnung 1788; Akten 1798 zur Verteilung des Gutes der Neumattgemeinde unter die einzelnen Gemeinden; Nachrichten zu baulichen Massnahmen des 1685 beendeten Baus einer Kirche in Oberhasli (bis 1782).

IV A Bände

1

Brandsteuer-Buch: Aufzeichnungen zu Hilfsgeldern und -gütern zugunsten der durch Feuersbrünste 1672, 1719, 1749, 1768 geschädigten Einwohner zu Oberhasli; Überblick zu

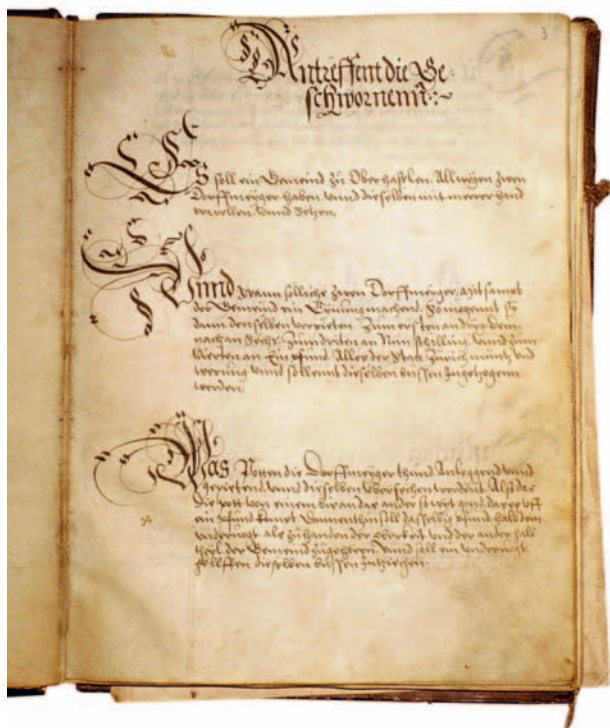
den 1629 ff. (-1829) in Oberhasli für auswärtige Brand- und Wettergeschädigte erhobenen Steuern.

2

1640 angelegtes und bis ins frühe 19. Jh. fortgeführtes Gemeindebuch mit Einträgen zu Aktiv- und Passivposten der Gemeinde; zu Abschlüssen der Gemeindefrechnung; Rechnungsabnahmen; Zinskontrollen; Verpachtung der gemeindeeigenen «Kilmis» und der Gemeindegüter; wenige Gemeindebeschlüsse betr. Einzugsbriefer; Bewirtung der Gemeindegüter anlässlich der Aufnahme von Neubürgern; Forstwesen; Verdingung der Aufgabe des Uhrenrichtens und Betzeitläutens (Filiakirche Oberhasli); Stellen des Stiers für die Kuhherde.

3

«Dorföffnung» der Gemeinde Oberhasli 1561 (in geprägtes Leder gebundener Band mit Pergamentblättern): Recht der Flurgemeinde (Verwaltung, Grenzen, Gemeindegüter, Wege, Wasserläufe), Kopie des Einzugsbriefer 1561; spätere Zusätze: Kopien des Einzugsbriefer 1603 und des «Kompromiss-spruches» 1757 zwischen den Gemeinden Oberhasli und Mettmenhasli bezüglich Weide- und Wegrechte.



IV A 3 : Dorföffnung 1561 von Oberhasli. Typ einer Öffnung ohne herrschaftliche Bezüge, ausschliesslich die dörfliche Selbstverwaltung und Flurordnung (Grenzen, Gemeindegüter, Bau-, Holz- und Heuwege, Wasserläufe) regelnd. Unter dem Titel «Antreffent die Geschwornenn» ist die (in diesem Fall sehr weitgehende) Selbstverwaltung einer Dorf- und Flurgemeinde aufgeführt: Wahl von zwei Dorfmeiern durch das Mehr der Gemeindeversammlung; Recht der Dorfmeier, «mitsamt der Gemeind» «ein Eynung» (Vereinbarung, Beschluss bezüglich Flurrecht, Flurverwaltung, gemeinem Nutzen) zu machen, diese Eynung unter Verbot zu stellen und Zuwiderhandelnde stufenweise mit 3, 6, 9 Schillingen und letztlich 1 lib. zu büssen (erst von dieser vierten Stufe von 1 lib. Geld geht die Hälfte der Busse an die Obrigkeit); Gebot der Dorfmeier zum Unterhalt der sog. Ehefaden (Friedzäune) der einzelnen Flurbezirke.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Niederweningen

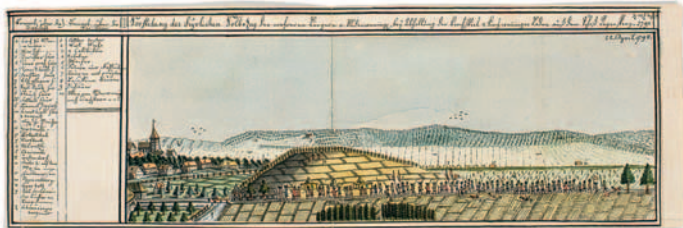
I A Urkunden auf Pergament

1 Urkunde 1526: Obrigkeitlicher Urteilsspruch 1526 im Streit zwischen dem Stift Konstanz und einem Hofbesitzer zu Schleinikon mit Bestätigung dessen Verpflichtung, ab seinem Hof den seit etlichen Jahren säumigen unbezahlten Kernenzins an das Sigristenamt zu Niederweningen zu entrichten (wohl Hinweis auf Destabilisierung in der Reformation).

II A Akten

darunter:

Korrespondenz (Kopien) von Pfarrer Hofmeister (Pfarrer zu Niederweningen ab 1782) an die Kirchenleitung in verschiedenen (auch strittigen) Gemeindeangelegenheiten; Korrespondenz, Akten vorgesetzter Stellen u. a. betr. strafrechtliche und ehegerichtliche Belange von Gemeindegliedern 18. Jh.; Zuschriften des Domkapitels Konstanz wegen Wahl des Gerichtsvogts zu Niederweningen 1783; interessante, teils private Korrespondenz von Pfarrer Hofmeister (im Amt 1781–1806; Korrespondenz u. a. mit seinen Eltern in Zürich); Rödel, Akten 17./18. Jh. betr. Pfrundeinkommen, Verleihung des gemeindeeigenen Hofes, Zinseinnahmen der Kirchgemeinde; Zusammenstellung des Weinzehntens im Wehntal 1774–1797; Zusammenstellung 1793 der im Schweizer Regiment Hirzel in der Schlacht von Werwik gefallenen, verwundeten und vermissten Soldaten (darunter ein Toter von Niederweningen); Verzeichnis 1798 des von der Gemeinde Niederweningen empfangenen beträchtlichen «Kirchspiel-Gutes» Niederweningen; Zusammenstellung von Barbezügen aus dem Gut des Kirchspiels Niederweningen 17. Jh.; 2 kolorierte Originalzeichnungen mit Darstellung des Volks-



II A: Ausschnitt aus einer kolorierten Zeichnung mit Darstellung des «Völkzuges» vom 25. April 1798 vom Schloss Regensburg nach Niederweningen. Es werden die «Laden» von Kirchspiel und Kirche Niederweningen vom Schloss in die Sakristei der Kirche Niederweningen verbracht. Im Nebeneffekt enthält das Bild dieses «revolutionären» Vorgangs einen schematischen Hinweis auf die stark parzellierte Flur.

zuges und einer Ansprache anlässlich des Transports der beiden Laden von Kirchspiel und Kirche Niederweningen aus dem Schloss Regensburg in die Sakristei der Kirche Niederweningen (25. April 1798, Dorf- und Flurbilder von Niederweningen).

III A Jahresrechnungen

«Rechnungen über das Kirchspielsgut der fünf Dörfer im Wehenthal» 1778, 1781, 1783, 1791, 1795; «Rechnungen der Kirche zu Niederweningen» 1778–1795.

IV A Bände

1

Urbar 1619 der Gemeinde Niederweningen über die ihr zustehenden Grund- und Kapitalzinsen; (inkl. Zinsen von 58 Bürgern vom verteilten Gemeindegut im Hüselweg; Nachträge bis 18. Jh.).

2

Zinsbuch der Kirchgemeinde Niederweningen (Schuldkapitalien der Kirchgemeinde ab 1592 und Kontrolle der Zinsgänge 1785–1807).

3

«Acta eines Ehrsamten Stillstands der Kirchen-Gemeind Niederweningen, angefangen Anno 1711 unter Johann Rudolf Burkhart, Pfarrer des Orts» (Stillstandsprotokoll 1711–1794).

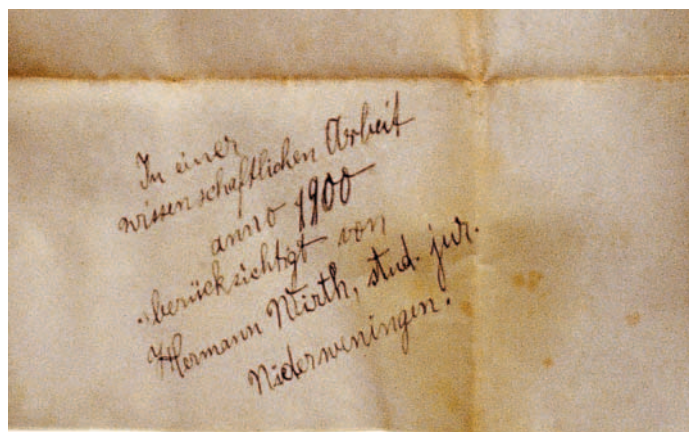
Politische Gemeinde Niederweningen

I A Urkunden auf Pergament

26 Urkunden 1531–1720; darunter:

Urteilsspruch 1531 im Streit zwischen den Gemeinden Schleinikon und Dachslern einerseits und Niederweningen andererseits u. a. betr. gemeinsamen Weidgang und betr. Grenzziehung an der Lägern mittels Marchen; Urteilsspruch 1536 betr. Einschlagen von Wiesland; Urteilsspruch 1536 betr. Weidenachteile im Hochwald an der Lägern für Niederweningen wegen Rodungen durch Schleinikon und Dachslern (inkl. Wegrechte, Zäunungspflichten); obrigkeitliches Erkenntnis 1537 mit Bewilligung für die Gemeinde Niederweningen zur Rodung von Gestrüpp im Gemeindegut zum Moos im Zelgenbereich und zur entsprechenden Urbarisie-

rung zu Wiesland; Urteilsspruch 1560 im Streit zwischen der Gemeinde Niederweningen und dem Tavernenwirt (Bestätigung für den Wirt, für Lagerung von Wein 1 Angster pro Mass zu verrechnen); Urteilsspruch 1561 im Streit zwischen den Bauern und den Tagelöhnern zu Niederweningen betr. Nutzung der Rodungen an der Lägern (bleiben zugunsten der Bauern Weidgang; zusätzlich: Holzordnung); Urteilsspruch 1563 zwischen der Gemeinde Niederweningen und dem Besitzer des Hofes Murzlen (Bestätigung der vollen Zugehörigkeit des Hofes zum Gemeindeverband Niederweningen); Urteilsspruch 1564 betr. Nutzung der Matte oder Allmend Schnöten zwischen den Gemeinden Niederweningen, Schöfflisdorf, Dachslern und Schleinikon; Urteilssprüche 1566 betr. flurrechtliche Ansprüche der Bucher zu Niederweningen; Urteilsspruch 1570 betr. Beibehaltung und Gestaltung gemeinsamer Nutzungsrechte zwischen den Gemeinden Niederweningen und der in der Grafschaft Baden gelegenen Gemeinde Niederehrendingen; Urteilssprüche 1573, 1597 zwischen den Gemeinden Schleinikon und Dachslern einerseits und Niederweningen andererseits betr. gemeinsame und gesonderte Nutzungen im Keibler und im Grenzgebiet; Bussenordnung 1574 für die Gemeinde Nie-



I A 23: Urteilbrief 1645 betr. Ausschank von Wein. Der öffentliche Weinausschank bleibt dem Tavernenwirt vorbehalten, im privaten Umfeld ist jedoch der Ausschank für andere erlaubt. Genannt werden die Anlässe, an denen Wein öffentlich oder privat ausgeschenkt wurde: Gemeindeversammlung, (gerichtliche) Ehr- und Schiedssachen, Weinkauf, Hochzeiten, Taufmähler, Krähhahnen (Festessen nach Weinlese), Sichellegi (entsprechend nach Getreideernte), Pflegelwecketen, Pflegelecki, Trunten (ebenfalls Mahlzeit zu Ende beispielsweise der Weinernte), Hof- und Lichtstübeten, im Heuet, im «Herbst», für Kindbetterinnen und kranke Personen. Der konservatorisch wenig einfühlsame Eintrag von Lokalhistoriker Hermann Wirth vor mehr als hundert Jahren unter der Plica dieser Urkunde bezeugt, dass sich dieser Spross eines alten Niederweningener Geschlechts mit dem überaus aussagekräftigen Urkundenschatz dieser Gemeinde beschäftigt hat. Die Urkunden sind auch in der 1992 erschienenen umfangreichen Ortsgeschichte von Alfred Häberle berücksichtigt.

derweningen bei Vergehen gegen Flurordnung; Urteilsspruch 1574 im Streit zwischen den Bauern und den Tagelöhnern mit Regelung umfassender Nutzungsprobleme und Rechtsfragen in Gemeindeangelegenheiten; Urteilsspruch 1575 im Streit zwischen der Gemeinde und den Tagelöhnern zu Niederweningen betr. Weidgang der den Tagelöhnern gehörenden Ziegen (Ausschluss der Ziegen vom Weidgang mit dem Rindvieh der Bauern, Beschränkung auf die Stoppel- und Brachweide zusammen mit den Schweinen); Einzugsbriefe 1575, 1612, (1616), 1636; obrigkeitlicher Urteilsbrief

1602 betr. Abgaben der sieben Dörfer im Wehntal für den Zöllner und Stadtknecht zu Kaiserstuhl; «Urteilbrief des Weinschenkens zu Weningen» 1645 (Recht des öffentlichen Weinausschanks gegen Gewinn bleibt dem Tavernenwirt vorbehalten); «Vergleichung» 1648 zwischen den «grossen Bauern», den «kleinen Bauern» und den Tagelöhnern mit umfassender Regelung des Ackerets (Schweineweide, Eichelnutzung); obrigkeitliches Appellationsurteil 1720 in der Auseinandersetzung zwischen den «Mittelbauern» und den «armen Tagelöhnern» betr. Nachtweide der Pferde der Mittelbauern auf dem Keibler (wird zugunsten der Tagelöhner aufgehoben).

II A Akten

darunter:

Zwei Originalverträge 1634/1637 betr. Wegrechte zu Niederweningen; Vertragskopie 1650 betr. Übereinkunft zwischen der Stadt Zürich und dem Domstift Konstanz betr. Bezug der Weinzehnten ab an der Lägern gerodeten Gütern; Vertragsbrief 1680 zum Schutz von Jungwald der Gemeinde Niederweningen auf der Egg gegenüber Übergriffen derer von Schleinikon und Dachslern; Vergleich 1705 betr. Austeilung von Gemeineland im Keibler an die Gemeindebürger zum individuellen Anbau.

III A Jahresrechnungen

Rechnungen des (ansehnlichen) Gemeindegutes 1777–1795; darin: Verpachtung der gemeindeeigenen Surbwiesen und der Weiden auf der Schnöten; Ausgaben für Besoldungen von Schulmeister, Holzförster, Vieh-, Schweine- und Schafhirt sowie von Wächtern und Profoss; Armenausgaben.

IV A Bände

1

«Sammlung derer einer Ehrsamem Gemeind Niederweningen zuständigen Documenten und brieflichen Urkunden von 1501 bis 1790, gesammelt vom Besitzer derselben, Johann Heinrich Weidmann, Hochdomcapitlich Constanzi-scher Gerichtsvogt allda.»

Aus dem Vorbericht zu diesem Kopialbuch mit 59 kopierten Dokumenten geht hervor, dass die ursprünglich in der Gemeindelade in der Sakristei der Kirche aufbewahrten Dokumente grösstenteils unter Privaten und Schulkindern (bei diesen wohl zwecks Leseübungen) «zerstreut» gewesen waren. Weidmann übernahm es, diese und zusätzliche unbekanntete Dokumente über die «besitzende Freiheiten und Gerechtsame» der Gemeinde beizubringen und in Gewahrsame der Gemeindelade zu geben. Die Sammlung der Dokumente besteht, bis auf die 26 Urkunden in I A, nicht mehr, ist aber inhaltlich eben in Weidmanns Kopialbuch überliefert.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Oberglatt

I A Urkunden auf Pergament

1 Urkunde 1571: Obrigkeitlicher Urteilsspruch 1571 im Streit zwischen Pfarrer, Schultheiss und Untervogt zu Bülach einerseits und den «sieben Gemeinden» (1. Oberglatt und Hofstetten, 2. Oberhasli, 3. Nieder- und Mettmenshasli, 4. Winkel, Seeb, Rüti, Eschenmosen und Bühlhof, 5. Nöschikon und Niederglatt, 6. Ober-, Nieder- und Ennethöri, 7. Hochfelden und Wilen) andererseits betr. Verwaltungs- und Verbrückungskompetenzen des Kirchgemeindegutes Bülach (Beizug von zwei Vertretern der sieben Gemeinden ist künftig zu gewährleisten).

II A Akten

darunter:

Umfangreiche Sammlung von Mandaten zu allen staatlichen Regelungsbereichen 18. Jh. (vor allem obrigkeitliche Mandate in gedruckter Form; Mandate, Erlasse der Kanzlei der Obervogtei Neuamt und weiterer Instanzen in kopialer handschriftlicher Form); umfangreiche Sammlung gedruckter Publikationen, Erlasse, Vorschriften und Gesetze aller Art der helvetischen, zürcherischen und militärischen Behörden 1798; Akten zum Unterhalt des Pfarrhauses 18. Jh.; Übersichten, Listen zum Pfrundeinkommen zu Oberglatt 1741 ff.; strafrechtliche Urteile 18. Jh. der Vögte zu Kyburg und des Neuamts betr. Einwohner der Kirchgemeinde Oberglatt.

III A Jahresrechnungen

Einzelne «Verzeichnisse des Einnehmens und Ausgebens des Almosengelds zu Oberglatt und Hofstetten» 1737–1755 sowie Brouillon der Dreijahresrechnung 1746/49 zu diesem Almosengeld.

IV A Bände

1

«Protokoll der abwesenden Mitglieder der Gemeinden Oberglatt und Hofstetten» angelegt 1779 und 1824 mit abwesenden Gemeindegliedern 1738–1828; hinten im Band: 1779 durch Pfarrer Johann Heinrich Hess angelegtes Stillstandsprotokoll 1779–1798.

Politische Gemeinde Oberglatt

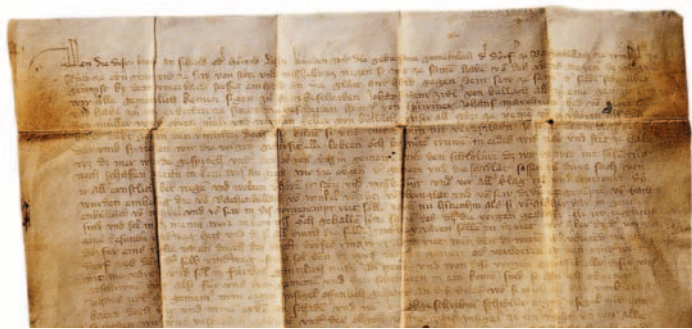
II A Akten

Zwei Autographe von Baumeister Johann Grubenmann: «Aufsatz» (Konzept, Kostenvoranschlag) zum Bau der Glattbrücke zu Oberglatt 1766 und Quittung über die erhaltene Bausumme von 800 Gulden 1768.

Ehemalige Zivilgemeinde Hofstetten

I A Urkunden auf Pergament

2 Urkunden 1694 und 1733: «Gütlicher Spruch zwischen einer Ehrsamem Gemeind Oberhasle an einem, dann einer Ehrsamem Gemeind Hofstetten an dem anderen Teil, die



IA 1: Älteste Urkunde der aufgelösten Zivilgemeinde Oberglatt: Schiedsspruch vom 3. Mai 1397 im Streit zwischen der «Gebursame gemeinlich der Dörfer ze Bachenbüllach, ze Winkel, ze Rüti, ze Obern Glatt und ze Sew» zur Regelung der Zugangswege für die Weide der Rinder auf dem Ried am Ymerbach. Wie üblich, wird auch in diesem lokalen Wegrechts-Streit unter Bauerngemeinden ein freiwilliges Schiedsgerichtsverfahren eingeleitet. Die Gemeinden urkunden vorliegend in eigener Kompetenz und als selbständige Rechtskörper; als Obmann des Schiedsgerichts fungiert Johans der Zidler von Bülach (zugleich als erbetener Siegler) sowie als Schiedsrichter vier Männer aus Kloten, der oberen Mühle und aus Bülach. Sehr frühes und markantes Zeugnis von bürgerlicher Selbstverwaltung und Konfliktbewältigung auf lokaler Ebene. Schrift der Urkunde bereits stark verblasst.

Verteilung ihres sogenannten kleinen Rieths bei Oberglatt betreffende», 1694; «Spruch und Vertrag» 1733 zwischen denen beiden Gemeinden Hofstetten und Oberglatt einerseits und Anna Schärer, Besitzerin der Mühle zu Oberglatt, andererseits (Verpflichtung der Inhaber der Mühle, bei durch drei beedete Männer festgestelltem Hochwasser der Glatt die sog. Losläden zu öffnen: Hinweis auf entsprechende Rechtsinstrumente von 1593 und 1692).

I B Verträge auf Papier

Schuldbrief 1757 der Gemeinde Hofstetten von 300 Gulden (Unterpfand: die 50 Jucharten messende Allmend auf dem kleinen Ried; Ablösung der Schuld 1796).

II A Akten

darunter: Liste der Liebessteuer 1742, welche die hagegeschädigte Gemeinde Hofstetten empfangen hat; Steuer 1790 von Hofstetten an das wettergeschädigte Rümlang; wenige Akten 18. Jh. zu Allmenden und Strassenwesen.

Ehemalige Zivilgemeinde Oberglatt

I A Urkunden auf Pergament

34 Urkunden auf Pergament 1397–1733 (Nr. 16 wurde als sog. Hausurkunde C V 3 Sch. 13b.18 im Jahr 1951 dem Staatsarchiv übergeben); darunter:

Schiedsspruch 1397 zwischen der Bauernsamen der Dörfer Bachenbüllach, Winkel, Rüti, Oberglatt und Seeb betr. Zugang mit den Rindern zur Weide auf dem Ried; Urteilspruch 1431 zwischen den Gemeinden Oberglatt und Rümlang betr. wasserbaulichen Unterhalt des zwischen den jeweiligen Allmendbezirken gelegenen Imbelbaches (inkl. Vidimus 1493 dieses Urteilspruches, da das Original von 1431 durch Maus- oder Schabendlöcher, wie auch heute sichtbar, beschädigt worden war); obrigkeitlicher Urteilspruch 1450 mit Bestätigung des Twinghof-Rodels von Winkel betr. Brauch- und Steuerpflicht von Winkel in Bezug auf Oberglatt; obrigkeitliches Appellationsurteil 1539 im Streit zwi-

schen der Gemeinde Oberglatt und Heini Maag daselbst betr. Weidgang in den Wäldern (die Obrigkeit schützt einen Gemeindebeschluss, die gemeine Weide in den Wäldern zu ihrem Schutz aufzuheben, gegen Weideansprüche Maags); obrigkeitlicher Urteilspruch 1562 im Streit zwischen Einwohnern zu Winkel und anderen im unteren Amt der Grafschaft Kyburg Sesshaften einerseits und Einwohnern von Nöschikon, Oberglatt und Hofstetten und anderen im Neuamt Sesshaften andererseits betr. Entrichtung des Kyburger Brauchs durch die Letzteren ab ihren Gütern im Kyburger Gebiet liegenden Hünrugen; Urteilspruch 1573 im Streit zwischen den Gemeinden Rüti, Winkel, Bachenbüllach einerseits und Oberglatt andererseits betr. eine durch Oberglatt vorgenommene Einhegung in der gemeinsamen Allmend zwecks Aufzucht von u. a. für das Gemeinwerk benötigtem Holz; durch Ratsverordnete erlassene Urkunde 1593 mit Regelung wasserbaulicher und -rechtlicher sowie wegrechtlicher Aspekte (vor allem: Die von Oberglatt haben sich wegen Überschwemmung ihrer Güter durch die Glatt vor der Obrigkeit beklagt; schuld seien die Schwellungen durch Müller Schlatter, aber auch die durch die «oberen Gemeinden» gemachten «Abgräben», ein Umstand, welcher die Glatt den Oberglattern mehr als zuvor «auf den Hals richte»; Erlass: Der Müller hat sich an den Spruch von 1587 zu richten, bei hohem Wasser gewisse «Losläden» zu öffnen, die Oberglatter dagegen die Glatt zu säubern, damit der Müller mehr «Zug» der Glatt zur Verfügung habe und nicht derart das Wasser schwellen müsse); Urteilsprüche in flur-, nutzungs-, allmend-, weg- und grenzrechtlichen Streitigkeiten 15.–18. Jh. bezüglich Oberglatt intern sowie bezüglich Oberglatt im Verhältnis zu Hofstetten, Rümlang, Rüti, Bachenbüllach, Oberhasli; Einzugsbrief 1640 für Oberglatt; obrigkeitlicher Urteilspruch 1518 betr. Zehnten ab einem Neugrüt zugunsten des Grossmünsters; obrigkeitlicher Urteilspruch 1523 betr. konsequenten Einzug ausstehender Steuern im Neuamt (besonders der säumige Müller Zweifel wird angehalten, gemäss Steuerrodel zu steuern; Bedrohung der Steuereinzahler bei Pfändungsversuchen von Steuersäumigen; Beizug der obrigkeitlichen Seckelmeisterbücher zu Eruiierung von Steuerschulden); Lehenbrief 1539 mit Verleihung von Erblehengütern der Gemeinde an Rudi Engel mit der Verpflichtung, einen Wucherstier und ein Wucherschwein für die Gemeinde zu halten (Erneuerung dieser Verpflichtung für das Halten des Wucherstiers 1688); obrigkeitlicher Urteilspruch 1544 im Streit zwischen der Gemeinde Oberglatt und den Inhabern der Meierhofes daselbst (diese haben wie bis anhin der Gemeinde den Dorfweibel zu stellen); «Öffnung der Gemeind Oberglatt» (Pergamentheft, undatiert, [1562]: Rechte des Dorfes Oberglatt und des Kaplans des Marienaltars des Grossmünsters); Urkunde 1611 mit Verkauf der Zehntenrechte durch die Brüder Maag ab den Widumgütern zu Oberglatt an das städtische Almosenamt; «Spruch und Vertrag» 1692 mit die Glatt betreffenden Regelungen wasserrechtlicher und -baulicher Natur zwischen der Gemeinde Oberglatt und den Müllern zu Oberglatt und zu Hofstetten, inkl. Verweis auf entsprechende Verträge der Jahre 1587, 1593 und 1688; obrigkeitlicher Urteilspruch 1710 im Streit zwischen den Gemeinden Oberglatt, Seeb, Hofstetten, Bachenbüllach und Bülach mit Bestätigung des herkömmlichen Rechts für die von Oberglatt, mit ihren Fuhren den Weg durch den Höragenwald zu benützen (jedoch Beschränkung auf einen definierten und markierten Weg); «Spruch und Vertrag 1733» betr. Ablassen von Hoch-

wasser bei der Mühle Oberglatt (s. ehemalige Zivilgemeinde Hofstetten I A 1733).

I B Verträge auf Papier

darunter:

Obrigkeithlicher Urteilsspruch 1614 im Streit zwischen den Gemeinden Oberhasli und Oberglatt betr. Beweidung des beiden Gemeinden gemeinen Rieds bzw. der gemeinen Allmend (gemäss Brief von 1598 müsste ab St.-Jacobs-Tag, 25. Juli, alles Weidevieh ab der Allmend genommen und bis St.-Verena-Tag, 1. September, in die Stoffelweide der abgerenteten Äcker getrieben werden; wegen verspäteter Ernte hat Oberhasli das Vieh mit Bewilligung des Bürgermeisters erst mit 14-tägiger Verspätung ab der Allmend getrieben, was zu Friktionen mit Oberglatt geführt hat, etc.).

II A Akten

darunter:

Teilung des Rieds zwischen Winkel, Rüti und Bachenbülach einerseits und Oberglatt andererseits 1692; Akten zu Fried- und Wassergräben bezüglich der Nachbargemeinden 18. Jh.; Säuberung der Glatt und Wassergräben 18. Jh.; Rödel 18. Jh. für in Oberglatt erhobene Steuern für Brand- und Wettergeschädigte vor allem in auswärtigen Gemeinden; Akten zum Strassenwesen 18. Jh.; Kopien 17. Jh. von Rechtsinstrumenten und Verzeichnissen betr. den Zehnten zu Oberglatt (1500–1654).

IV A Bände

unter Signatur IV B 4:

1744 angelegtes «Steuer-Buch» der Gemeinde Oberglatt mit Verzeichnissen 1743–1836 zu Brand- und Wettersteuern sowohl in der Gemeinde für Auswärtige gesammelt wie auch von auswärts einlangende Unterstützung für Oberglatt sowie Protokolle der Abnahme der Gemeinderechnung 1775–1798.

Politische Gemeinde Oberweningen

I A Urkunden auf Pergament

13 Urkunden 1535–1721; darunter:

Obrigkeithliche Bestätigung 1535 der 1524 durch den Landvogt erlassenen Holzordnung für die Gemeinden Schöfflisdorf, Oberweningen, Schleinikon und Dachslern; Urteilsspruch 1538 im Streit zwischen dem Besitzer des Wattenwiler Hofes einerseits und den Gemeinden Schöfflisdorf und Oberweningen andererseits betr. gegenseitige Nutzung der Flur; obrigkeithlicher Spruchbrief 1570 im Streit zwischen den Bauern und den Tagelöhnern zu Oberweningen und Schöfflisdorf betr. Finanzierungsmodell für den durch die Gemeinden im Konkurs als Weidegrund erworbenen Wattenwiler Hof (ein Bauer hat so viel wie vier Tagelöhner an die Kaufsteuer zu entrichten, vom Ertrag des Hofes an Feldfrüchten soll ein Bauer so viel wie drei Tagelöhner beziehen); Lehenrevers 1597 der Brüder Mulfler um den von ihnen zu Erblehen empfangenen Wattenwiler Hof (Grundlage ist der Lehenbrief des Jahres 1500 mit Zuätzen 1577, auf der Rückseite: spätere Vermerke bis 1859 zum Grundzins dieses Hofes); Vergleich 1598 im Wässerungsstreit zwischen der Gemeinde Oberweningen und den Gebrüdern Duttweiler bzw. Festle-

gung einer entsprechenden Kehrordnung; obrigkeithliche Bestätigung 1602 der Holz(bussen)ordnung 1524/1535 für die Gemeinden Oberweningen, Schöfflisdorf, Schleinikon und Dachslern (u.a. hälftige Aufteilung des Bussenertrags zwischen Herrschaft und Gemeinden), inkl. Bestätigung eines Vergleichs von 1577 bezüglich der Rechtsnatur von Wald im Verhältnis der Bauern und der Tagelöhner zu Schleinikon und Dachslern; Urteilsspruch 1638 betr. gegenseitige Zäunungspflicht der Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf einerseits und des Besitzers des Wattenwiler Hofes andererseits; Urteilsspruch 1639 zwischen der Gemeinde der beiden Dörfer Schöfflisdorf und Niederweningen einerseits und dem Wirt zum Klupf, Jacob Hirt, andererseits betr. Haltung von Schafen auf dem gemeinen Weidgang durch den Wirt (entsprechendes Sonderrecht für Wirte offenbar auch anderswo; Festlegung der Höchstzahl von 7 Schafen, 1 Bock und im Sommer der Jungtiere); Urteilsspruch 1647 betr. Weidenutzung in der Gemeinde der Dörfer Schöfflisdorf und Oberweningen (freie Nutzung wie bis anhin durch die grossen Bauern, die kleinen Bauern und die Tagelöhner; Regelung der Weideauffahrt der Herden je der beiden Dörfer); Urteilsspruch 1647 zwischen den Dörfern und Gemeinden Dachslern und Schleinikon einerseits sowie Oberweningen und Schöfflisdorf andererseits betr. gemeinsamen Weidgang nach St.-Verena-Tag in den Grenzgebieten (Bestätigung der herkömmlichen gemeinsamen Beweidung mit gewissen Präzisierungen); weitere Rechtsinstrumente 1655/1657 flur- und wegrechtlicher Art das Gebiet von Oberweningen betreffend; Vidimus 1721 eines Urteilsbriefs von 1639 im Streit zwischen Bauern zu Schleinikon und dem Müller von Niederweningen um das Wasserrecht der Surb für die Mühle Niederweningen (unter indirektem Einbezug von Oberweningen).

I B Verträge auf Papier

darunter:

Kopie des «Holzbriefes» von 1549 (obrigkeithliches Appellationsurteil betr. Nutzung von Bauholz und Ordnung des den beiden Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf gemeinsamen Waldes); Kopie des «Wasenmeister-Briefs» 1685–1757 (gültig für die Zürcher Landschaft); Abschrift 1740 des für die beiden Dörfer Oberweningen und Schöfflisdorf gemeinsam gültigen Einzugbriefs von 1677; Ordnung 1782 der Gemeinde Oberweningen betr. das «Graben des Miets oder Mergels» im gemeindeeigenen Lägerholz.

II A Akten

darunter:

Aufgebot der Kanzlei Regensberg zur Gemeindeversammlung in Oberweningen zur Meldung von Hagelschäden 1768; Aufruf der Kanzlei Regensberg zu vermehrtem Anbau von Kartoffeln 1779; Auszug aus dem obrigkeithlichen Kompromisspruch 1775 betr. Bezug von Gemeindeholz durch den Wattenwiler Hof; Verzeichnis 1783 der Bürger zu Oberweningen, welche am Einzugsgeld des neuen Gemeindegürgers Leutnant Keller, gebürtig von Glattfelden, beteiligt sind; Abrechnung 1796 über Bau des Spritzenhauses und die Anschaffung von Feuerspritzen; drei «Rechenbücher» 1798/1799 betr. Kirchspiel- und Gemeindegut und -wesen der Gemeinde Oberweningen.

III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Gemeindegutes Oberweningen 1793, 1794, 1797.

IV A Bände

1

«Holz-Libell...»: Rechtsinstrument 1758 zur gemeindeweisen Aufteilung der bisher den beiden Gemeinden Schöfflisdorf und Oberweningen gemeinsamen Wälder (Schöfflisdorf: 511 Jucharten, Oberweningen: 471 Jucharten), inkl. Marchenbeschreibungen und Forstordnung (identisch mit IV A 1 polit. Gemeinde Schöfflisdorf).

2

Zinsbuch der Gemeinde Oberweningen 1794: Verzeichnis der Schuldposten zugunsten der Gemeinde und entsprechende Kontrolle der Zinsgänge bis 1818.

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Otelfingen

II A Akten

darunter:

Liste der Gaben, die ein Pfarrer zu Otelfingen jeweils anlässlich seiner Wahl dem Abt und verschiedenen Amtsträgern des Klosters Wettingen zu entrichten hat; «allerlei Nachrichten betreffend die Pfrund und die Kirche zu Otelfingen und Würenlos» (u. a. Pfrund- und Kirchenökonomie sowie Gemeindeleben betreffend, Datierungen 1747–1757); «Beschreibung der Pfarrgemeinde Otelfingen» (ökonomisch und sittlich ausgerichtete Berichterstattung über die Gemeindeglieder zu Otelfingen und Boppelsen, 1785 durch Vikar Nüscheler zuhanden der Asketischen Gesellschaft verfasst und verlesen); Verzeichnis des Pfrundeinkommens und Verzeichnis der Pfarrherren zu Otelfingen 1525–1814; ehegerichtliche Akten 18. Jh. speziell zu Gemeindegliedern zu Otelfingen; Erlass der Kanzlei Regensburg zum Anbau von Kartoffeln 1794; «Accord» 1794 zur Einrichtung einer Nebenschule zu Hüttikon.

IV A Bände

1

Verzeichnis der in den Kirchen der Stadt Zürich zuhanden Bedürftiger sowie vor allem Wetter- und Brandgeschädigter gesammelten Steuern, 1621–1817.

2

Abschrift (1719) der ehegerichtlichen Satzungen und Ordnungen des Standes Zürich.

3

«Der Evangelischen Kirchen zu Würenlos habende Grundzinsgefälle zu Otelfingen...bereinigt A° 1736.»

4

Um 1746 angelegtes Ökonomiebuch zu den Einkünften von Pfrund und Kirche zu Otelfingen, inkl. Kontrolle der Zinsgänge 1746–1787.

5 «Stillstands-Protokoll beider Gemeinden Otelfingen und Würenlos», 1786 angelegt durch Pfarrer Friedrich Salomon Nüscheler (reichend bis 1797).

Politische Gemeinde Otelfingen

I A Urkunden auf Pergament

36 Pergamenturkunden 1513–1744; darunter:

Revers 1535 um den Erblehenhof, genannt Fridhofers Hof, zu Otelfingen; Kaufbrief 1531 um die Lehengerechtigkeit dieses Hofes; weitere Rechtsinstrumente 16. Jh. betr. Erblehen zu Otelfingen; «Heuzehntenbrief» 1537 (u. a. Regelung des Bezugs des Heuzehnten zu Otelfingen zwischen dem Spital zu Baden und einem Bürger von Würenlos); «alt Brunnenbrief» 1551 (Schlichtung eines Streites zwischen privaten Parteien und der Gemeinde Otelfingen um Standort, Abwasser, Teuchel und Unterhalt des Brunnens); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1576 betr. den Ehrschatz der ursprünglich dem Abt zu Wettingen zustehenden «Wirtschaft» zu Otelfingen (bei der derzeitigen und den künftigen Handänderungen muss dem Abt kein Ehrschatz entrichtet werden); Einzugsbriefe 1578, 1639; Urteilsspruch 1583 zwischen den Gemeinden Otelfingen und Boppelsen betr. gemeinsame Nutzung im Grenzgebiet z. B. der Eichelmast (s. obrigkeitlicher Spruchbrief 1582 unter der polit. Gemeinde Boppelsen); zwei Spruchbriefe 1589 und ein Spruchbrief 1614 im Streit zwischen den «grösseren» bzw. «mehreren» Bauern und den «kleineren» bzw. «minderen» Bauern sowie den Tagelöhnern zu Otelfingen betr. Nutzung der Wälder (1614: Aufteilung der 7 Wälder in jährlich 18 gleiche Nutzungsteile, 13 Teile für die mehreren Bauern, welche die Wälder als zu ihren Schuppishöfen zugehörig reklamieren, 2 Teile für die wachsende Anzahl der minderen Bauern, 2 Anteile für die Tagelöhner und 1 Anteil für den Müller; Nutzung der echten gemeinen Wälder weiterhin gleichmässig durch arm und reich); «Allmendbrief» 1596 (gemeinsame Nutzung der Allmend zwischen Buchs, Dänikon und Dällikon einerseits und Otelfingen andererseits, s. gleicher Spruchbrief 1596 unter der polit. Gemeinde Dällikon); weitere Spruchbriefe 1596, 1605, 1639 betr. Weidgangstreitigkeiten zwischen Otelfingen und Nachbargemeinden; Urteilssprüche 17./18. Jh. betr. flur-, weg- und wasserrechtliche und wasserbauliche Belange zu Otelfingen; Appellationsurteil der regierenden Orte der Grafschaft Baden 1629 im Streit zwischen den Gemeinden Otelfingen und Dänikon im Zürcher Gebiet einerseits und Würenlos und Hüttikon sowie dem Müller zu Oetlikon andererseits betr. Unterhalt des Würenloser Baches (zur Gewährleistung der Entwässerung des Otelfinger Gebietes; erneutes Rechtsinstrument in dieser Sache 1663); Vergleich 1644 zwischen der Stadt Baden einerseits und den Gemeinden Otelfingen und Boppelsen andererseits betr. das dem Spital Baden zustehende Zehntenrecht (das Zehntenmahl wird durch eine jährlich an die Gemeinden zu bezahlende Geldpauschale von 60 Gulden ersetzt; 1500 Burden Zehntenstroh bleiben zwecks Optimierung des Landbaus künftig in den Gemeinden, gegen Entrichtung eines halben Schweizer Batzens pro Burde); «Auskaufbrief um den Heu- und Emdzehnten zu Otelfingen um 2025 Gulden, A° 1648».

I B Verträge auf Papier

darunter:

Flur-, weg-, wasserrechtliche Belange 17./18. Jh.; Holzbezug durch den Pächter der Schmiede zu Otelfingen 1700; Bestätigung 1708 eines neu errichteten privaten Brunnens; wasserbauliche Belange 17./18. Jh. Otelfingens in Bezug auf Würenlos und Oetlikon (Unterhalt des durch Würenlos



I A 20: Dorsalseite des Holzbriefes 1614 von Oteltingen mit Siegeln der drei Spruchleute, den Zürcher Kleinräten und Statthaltern Hans Ulrich Wolf und Hans Heinrich Keller sowie des Seckelmeisters Hans Escher. Differenzierte Austarierung des Holzbezuges für die einzelnen Bevölkerungsklassen der «mehreren Bauern», der «minderen Bauern» und der «Tagnöuwer». Die sieben, ursprünglich offenbar allein im Besitz der Inhaber der Schuppisgüter der «mehreren Bauern» befindlichen Wälder werden in 18 gleiche Nutzungsteile unterteilt. 13 Teile gelangen an die mehreren (auch: «grösseren») Bauern, 2 Teile an die wachsende Zahl der minderen (auch: «kleineren») Bauern, 2 Teile an die Tägelöhner und 1 Teil an den Müller. Das Holz, aus dem «Riesteren» (Streichbretter am Pflug) gefertigt werden, bleibt dagegen allein denjenigen vorbehalten, welche mit Zügen Feld bauen. Die Haue der echten Gemeindewälder werden nach wie vor gleichmässig unter «arm» und «reich» geteilt.

abfliessenden «Uhnbaches» zur Entwässerung der Flur Oteltingens; riesige Rückstauungen und Überschwemmungen der Oteltinger Weidgründe mit hohen Verlusten an Pferden und Vieh in den Jahren vor 1713).

II A Akten

darunter:

Private Schuldinstrumente 16. Jh.; Verzeichnis 1742 der in der Gemeinde Oteltingen für Brandgeschädigte zu Wettlingen erhobenen Brandsteuer; bereinigtes Urbar 1692 (Pergamentheft) betr. eine auf dem sog. Fridhofer Hof zu Oteltingen stehende Gült (inkl. Hofbeschreibung).

III A Jahresrechnungen

Rechnung der Gemeinde Oteltingen 1653; Rechnung der gesamten Amtsgemeinde der Herrschaft Regensberg 1743 (abgelegt durch Amtsseckelmeister Scherer zu Obersteinmaur).

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Regensberg

I A Urkunden auf Pergament

4 Urkunden 1530–1573: Obrigkeitliches Urteil 1530 zur Sicherung des Pfrundeinkommens und der materiellen Existenz der Pfarrpfund Regensberg und Dielsdorf infolge der Reformation mittels Bezügen u. a. aus der Zehntenquart (involviert: Bistum Konstanz, Kloster St. Gallen, Spital Baden); obrigkeitliches Urteil 1553 mit Bestätigung des bisherigen Zehntenbezugs im Verhältnis zwischen dem Pfarrherrn zu Regensberg und dem Spital zu Baden; Lehenbrief 1537 um einen der Kirche Regensberg zustehenden Zehnten zu Obersteinmaur; obrigkeitliches Urteil 1573 mit Verpflichtung für die Bürgerschaft zu Regensberg zum Beitrag an die Besoldung des Dielsdorfer Pfarrers für dessen Dienste in der «Oberkirche» bzw. in der Kirche zu Regensberg (Hinweis auch auf die zur Zeit der Reformation an die Bürgerschaft übergebene Verwaltung des Kaplaneigutes zu Regensberg).

I B Verträge auf Papier

darunter:

Terminliche Regelung 1629 der Gottesdienste und Predigten sowie des Schulunterrichts zwischen der in derselben Pfarrgemeinde vereinigten Bürgerschaft zu Regensberg und den Gemeindegossen zu Dielsdorf; Vertragsdokumente 18. Jh. zum Pfrundeinkommen.

II A Akten

darunter:

Eine Art persönlicher Brief 1492 von Anna Stühlinger von Kaiserstuhl an Junker Heinrich von Mandach mit der Bitte, das von ihr an das Gotteshaus zu Regensberg verkaufte Zehntlein zu Obersteinmaur diesem Gotteshaus zu verleihen; Brief 1531 des St. Galler Hauptmanns zu Wil an den Landvogt zu Regensberg mit der Bitte, ihn bezüglich der Forderungen der Kirchgenossen zu Regensberg an das Kloster St. Gallen zu vertreten (wegen Unruhen und Mangel ist er nicht abkömmlich); Sammlung 17./18. Jh. von Urteilen des zürcherischen Ehegerichts betr. Pfarreiangehörige; div. Akten, Briefkopien, Bescheinigungen 17./18. Jh. pfarramtlicher Natur sowie betr. Pfrundökonomie (auch im Verhältnis zu Dielsdorf); Bericht 18. Jh. zu Entwicklung und Ökonomie des sog. Steuergutes von Regensberg ab 1697 (inkl. Kapellen- oder Bürgergut).

III A Rechnungswesen

Verzeichnis der unter den Pfarrern Wolf und Simler 1721–1766 eingezogenen Armensteuern und teilweise auch der Armenausgaben; Verzeichnis 1739 betr. Verteilung von Kernen und Reis an die Bevölkerung von Regensberg; «Bericht», Tabelle 1719–1742 mit Angabe des Saldos des sog. Steuergutes Regensberg; Rödel 1686–1699 mit «Ertragheit des [teils der Pfarrpfund Regensberg-Dielsdorf zustehenden] Zehntens [des Spitals zu Baden] zu Regensberg und Dielsdorf»; Rödel, Verzeichnisse über das gesamte Pfrundeinkommen (inkl. Zehnten) 1668–1685, 1705–1719, 1722–1746, 1746–1769, 1770–1781, 1782–1802 (mit detaillierten und interessanten Mengenangaben, Umrechnungen und ökonomisch-rechnerischen Hinweisen); «Rechnungs-Register über denjenigen Teil des Steuerguts auf Regensberg,

welcher unter der Verwaltung des diesmaligen Pfarrers Rudolf Simler sich befindet» (Einnahmen- und Ausgabenrechnung 1766–1814); Abrechnungen zum «Heuzehnten-Geld» 1752, 1760.

IV A Bände

1

Urbar 1579 über die Einkünfte der in der Burg Regensberg befindlichen Kaplaneipfrund (originaler Einband aus geprägtem Schweinsleder).

2

Statuten, Satzungen des Dekanates Regensberg; verfasst vom Kämmerer des Dekanates, Johann Melchior Wyss (Pfarrer zu Kloten 1650–1678).

3a und 3b

Stillstandsprotokolle 1722–1762 und 1763–1826.

4

Urbar 1752 über den dem Spital zu Baden zuständigen Zehnten zu Regensberg.

Politische Gemeinde Regensberg

I A Urkunden auf Pergament

3 Urkunden 1351–1684:

(Ohne Zusammenhang mit der Regensberger Überlieferung: Erblehenbrief 1351 des Einsiedler Abtes betr. ein Rebgrundstück zu Meilen); Vidimus 1640 einer Urkunde 1600 mit Tausch von Weg- und Fahrrecht zu Dielsdorf; Spruchbrief 1684 im Streit zwischen der Gemeinde Regensberg und einigen Bürgern daselbst: Beschränkung der Anzahl der Häuser (und damit der Holznutzungsberechtigten und der Teilnehmer an der Gemeindeversammlung) auf 32, Bestimmungen zum Holznutzen, Genehmigung des «abgekürzten Eides für die Bürgerschaft zu Regensberg» (Eid gegenüber der Zürcher Obrigkeit und gegenüber dem eigenen Schultheissen, inkl. Wortlaut). (Insgesamt unbedeutender Restbestand an Urkunden, s. Kopierbuch IV A 1).

I B Verträge auf Papier

darunter:

Obrigkeitlicher Urteilsspruch 1606 betr. Aufenthalts- und Haushofstattrecht eines einen Webgaden betreibenden Hintersässen; Bürgerrechtserteilung 1607 für Hans Peter Laba von «Ischema»; Urteilsspruch 1609 betr. Wahl des Stubenknechts; obrigkeitlicher Urteilsspruch 1635 mit Bestätigung des Rechts für zwei Wirtschaften und Aberkennung einer dritten, durch Hensler angestrebten Wirtschaft zu Regensberg; Akten 1706/08 mit Verteidigung der ehehaften Metzgereigerechtigkeit der Bürgerschaft von Regensberg gegenüber Ansprüchen der übrigen Gemeinden der Herrschaft Regensberg; «Ordnung» 1759: Beschränkung und Definition der Aufwendungen für amtlich bedingte Trünke, Mahlzeiten und Zehrungen der Vorgesetzten zu Regensberg wegen steter Defizite im Gemeindegut.

II A Akten

darunter: Sammlung gedruckter und handschriftlicher Ordnungen, Mandate, Erlasse der Obrigkeit und weiterer vorgesetzter Stellen zu allen Regelungsbereichen 17./18. Jh.; Akten zu internen Belangen 17./18. Jh. (Einzug 1634, Eid der Bürger, Abwasser, Wasserrecht, Baurecht, Markt, Feuerspritze 1749/1756, Grenzbeschreibung bezüglich Boppelsen, Auswanderer nach Carolina 1734–1753).

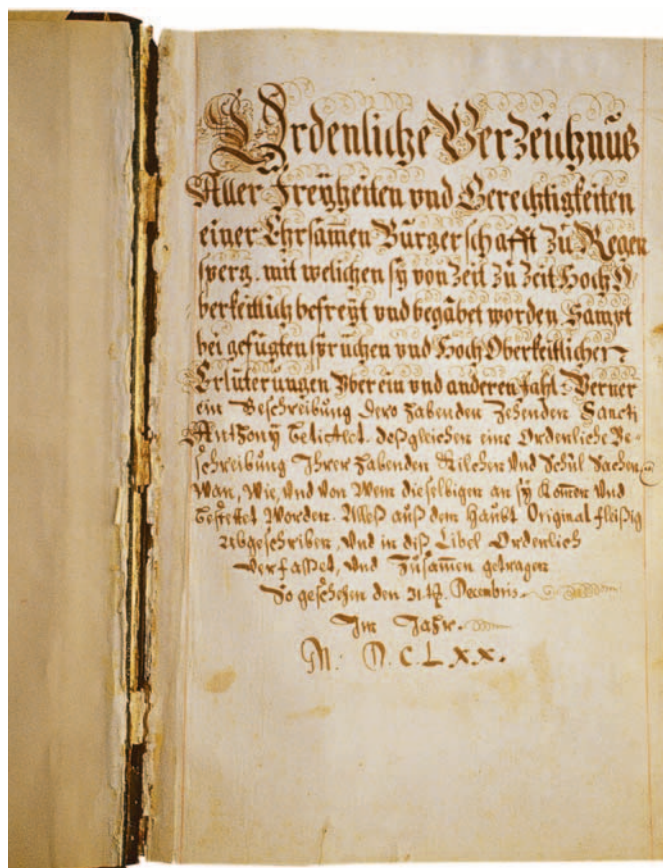
III A Rechnungswesen

Akkord und Rechnungsunterlagen betr. Bau des neuen Brunnens 1743/44; Abrechnungen zum Heuzehnten 1783–1786; «Baurechnung wegen dem neugemachten Wassersammler in der oberen Burg 1796»; Jahresrechnung über das Gemeindegut Regensberg 1797/98.

IV A 1 Bände

1

Kopierbuch, angelegt 1670 (Kopien der Rechtsamen der Bürgerschaft zu Regensberg 1393–1673, Nachträge bis 18. Jh.).



IV A 1: Titelblatt des im Jahr 1670 angelegten sog. «Urkundenbuchs» mit Kopien der die Bürgerschaft zu Regensberg betreffenden (wohl in der Gemeindegelade befindlichen) Rechtsinstrumente und Urkunden. Dieses Kopialbuch überliefert einen grösseren Teil der offenbar schon im 19. Jahrhundert aus dem Gemeindegelade verschwundenen Originalurkunden. Der Regensberger Ortshistoriker Heinrich Hedinger (1893–1978) weist in seinem Archivverzeichnis von 1958 auf diesen Umstand hin. Er spricht davon, dass im Jahr 1867 Urkunden im Grundstein des neuen Schulhauses eingemauert und 40 Siegelurkunden ins Ausland verkauft worden sein sollen. Allerdings ist auch zu sagen, dass im Vorwort der Grenzbeschreibung von 1673 (IV A 2) darauf hingewiesen wird, dass die vorgängige Grenzbeschreibung «schon viel Zyth und Jahr verluestig gewesen», also man auch früheren Dokumentenverlust annehmen kann.

2
Obrigkeichtlich besiegelte Beschreibung 1752 von «Offnung, Bezirk und Umkreis» der Bürgerschaft zu Regensburg (Grenzbeschreibung bezüglich der umliegenden Gemeinden; mit Pergamentblättern und hängendem Siegel in Originalzustand).

3
Urbar 1752 des je hälftig dem Spital zu Baden und der Pfrund Regensburg zustehenden Zehnten zu Regensburg.

Evangelisch-reformierte Kirchengemeinde Regensdorf

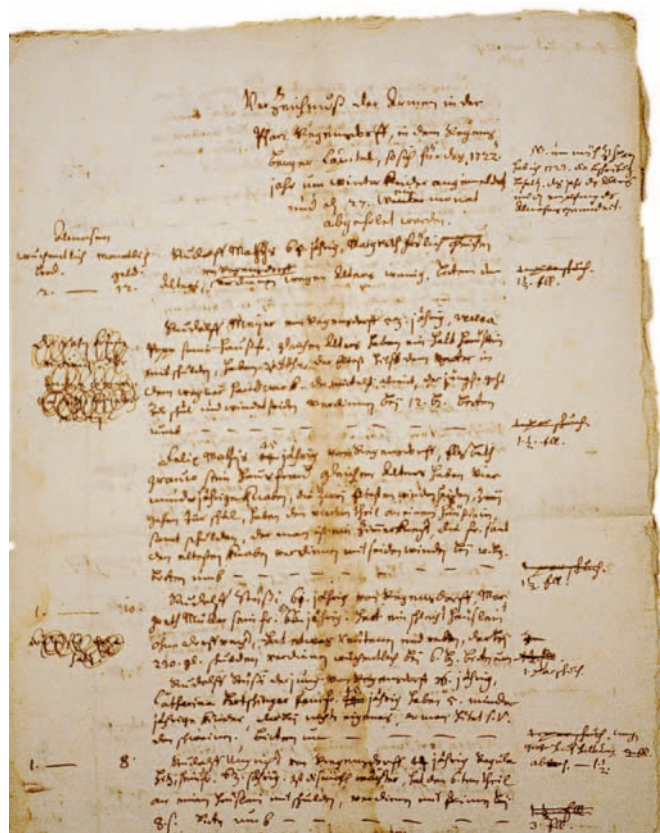
II A Akten

darunter:
Protokolle und Protokollnotizen des Stillstands 1679, 1724/25; Verzeichnis der Einnahmen und Ausgaben der (Dorf-)Gemeinde Regensdorf 1580, 1582, inkl. weiterer Angaben zu Rechnungsposten, Geldaufnahmen, Zehntenbezügen 1595–1613; Verzeichnis 1702 der dem Kirchengut zustehenden Gült- und Schuldbriefe; um 1700 angelegtes Verzeichnis mit Regesten von 62 die Gemeinde betreffenden Rechtsinstrumenten und Akten 1418–1718; «Miscellanea obrigkeitlicher und anderer Erkenntnisse, die dem Pfr. von Regensdorf kommuniziert worden, 1697–1724»; sog. «Brautbriefe» 1772–1784 (Bestätigungen der Ehefähigkeit auswärtiger Frauen durch die entsprechenden Pfarrherren gegenüber dem Pfarrer zu Regensdorf); Familienverzeichnis 1771 (mit aufschlussreichen Bemerkungen zum ökonomischen und geistigen Zustand der einzelnen Haushalte); Heiratsscheine 1774–1797 (Heiratsbewilligungen des Ehegerichts für Regensdorfer Bürger); Bescheinigungen militärischer Waffen- und Ausrüstungsinspektionen 1780–1796; Verzeichnisse der Kirchenörter 1705, 1773; Akten, Verzeichnisse 18. Jh. betr. Unterstützungen aller Art wie Austeilungen von Getreide, Reis, Brot, Mehl an die Bedürftigen zu Regensdorf 1770er und 1790er Jahre, übliche Armenverzeichnisse ab 1703 zwecks Unterstützung durch das staatlichen Almosenamt, Unterstützung Brand- und Wettergeschädigter (darunter interessantes Schadeninventar anlässlich des Brandes in Watt 1797); im Jahr 1642 für das Kapitel Regensburg kopiertes Schema einer mustergültigen Kirchengutsrechnung; umfangreiche Sammlung 17./18. Jh. vor allem ehegerichtlicher Urteile zu Gemeindegliedern von Regensdorf; umfangreiche Sammlung 17./18. Jh. von auf der Kanzel zu Regensdorf verlesenen gedruckten Mandaten der Obrigkeit und anderer Behörden; gedruckte Fahndungslisten 18. Jh.

IV A Bände

1
Urbar 1556 über die dem Obmannamt in Zürich zustehenden Zehnten zu Regensdorf, inkl. Kopien einschlägiger Rechtsinstrumente und Nachträge 1623 zu Zehntenreben.

2
Rechenbuch 1547, 1557–1581: Jährliche Rechnungen des Kirchengutes, inkl. Angaben zu besonderen Rechnungsposten



II A 7: «Verzeichnus der Armen in der Pfarr Regensdorf... so sich für das 1722. Jahr um Winterkleider angemeldet...» Unter den rund 20 bedürftigen Haushaltungen, die vom obrigkeitlichen Almosenamt Schuhe und Tuch beziehen, erscheinen z.B.: Das Ehepaar Rudolf Meyer und Verena Bopp, je 53-jährig, «haben ein halb Häuslein mit Schulden, haben 3 Söhn; der älteste hilft dem Vater dem Wagner Handwerk, der mittelst dient, der jüngst geht zur Schul und windet Seiden, verdienen bei 12 Batzen» sowie das Ehepaar Felix Mathys und Elsbeth Grau, je 44-jährig, «haben vier minderjährige Knaben, die zwei ältesten winden Seiden, zwei gehen zur Schul, haben den vierten Teil an einem Häuslein samt Schulden; der Mann ist ein Zimmerknecht, die Frau samt den ältesten Knaben verdienen mit Seidenwinden bei 10 Batzen...»

und Protokolle der Rechnungsabnahme durch die Obervögte; Rechnungen 1558–1561: detaillierte Abrechnungen zum Bau von Kirche und Kirchturm.

unter der Signatur IV B 2.1:
Stillstandsprotokolle 1730/31–1835.

Politische Gemeinde Regensdorf

I B Verträge auf Papier

Kopien von zwei Verträgen 1699 betr. Rechte des Meierhofes zu Regensdorf (eingereicht unter II A 4).

II A Akten

darunter:
Akten 17./18. Jh. zu den Jahresrechnungen der Gemeinden und Kirchengemeinden des Amtes Regensdorf wie «Censura», Zusammenstellungen zum Schreiberlohn, zu Spesen anläss-

lich der Abnahme der Rechnungen; Fischereiverbot 1692 im Adliker- und im Katzenbach; Sammlung handschriftlicher, an die Obervögte zu Regensdorf gerichteter obrigkeitlicher Mandate 1696–1795; Verzeichnisse 18. Jh. (inkl. Zusammenfassung des Zeitraums 1663–1699) zu widerrechtlich neu eingeschlagenen Reben im Amt Regensdorf (betrifft Regensdorf, Watt, Oberdorf-Adlikon, Katzensee, Altburg, Dälikon, Dänikon und Affoltern, inkl. Bussenverzeichnis 1779); Schadenverzeichnis 1748 betr. Viehseuche zu Regensdorf; «Liebessteuern»-Verzeichnisse für Wetter- und Brandgeschädigte 18. Jh. (auch für Dänikon und Watt); Dreivorschlag des Amtes Regensdorf 1740 zur Wahl des Untervogts zuhanden der Obrigkeit; Verbot 1761 die Altburg als Steinbruch zu benützen.

Ehemalige Zivilgemeinde Regensdorf

I A Urkunden auf Pergament

52 Urkunden 1409–1720, darunter:

Rechtsinstrumente zu verschiedenen Zehntenrechten zu Regensdorf 1359 (spätere Papierkopie), 1457, 1507, 1512, 1535, 1567 (inkl. Watt und Oberdorf-Adlikon und wie 1535 Bezug zum Kloster Wettingen), 1577, 1593, 1595, 1707; Rechtsinstrumente zu einzelnen Lehenhöfen zu Regensdorf 1409, 1410, 1576, 1632, 1676; Einzugsbriefe 1572, 1690; Urteilsspruch 1418 im Streit zwischen dem Zürcher Bürgermeister Jacob Glenter als Eigentümer des Meierhofes zu Regensdorf bzw. dessen Lehenmann einerseits und der «Gebursami gemeinlich» zu Regensdorf andererseits mit Bestätigung von Nutzungs- und Wegrechten der Gemeinde im Bereich des Meierhofes; Urteilsspruch 1463 mit Ausschluss der vielen Weideschafe des Zürcher Bürgers Rudolf Mötteli vom gemeinen Weidgang der Gemeinde Regensdorf (Mötteli gemäss späterem Dorsualvermerk wohnhaft «bei der Burg» Regensdorf); Urteilsspruch 1520 im Streit u. a. zwischen den Gemeinden Regensdorf und Höngg mit Verpflichtung des Einhagens des Holzes auf dem Geissberg; Urteilssprüche 1534, 1556, 1577 betr. Anteil von Hofbesitzern (u. a. Meierhof) am gemeinen Nutzen; Rechtsinstrumente betr. Weg-, Zäunungs- und Wässerungsrechte 1556, 1560 (auch bezüglich Allmend im Grenzgebiet zu Adlikon), 1570, 1674; Holzordnungen für den Fronwald 1543, 1572 (hier besonders ausführliche Bestimmungen zum Fronwald, der Gemeinde- und nicht Hofbesitzerwald ist, nämlich u. a. Mehrbezug durch die Tavernenwirtschaft in ihrer Funktion als Gemeindezentrum, Erwähnung von Badstube und Schmied, Bezug pro Bauer von 4 Klaftern Brennholz, Bezug von Bauholz nach Bedarf, Bezug pro Hauseinheit und nicht pro Haushalt, Sonderrecht für den Unterhalt von Mühle und Mühlegeschirr, Gewährleistung der Aufforstung) und 1658; Urteilsspruch 1568 im Streit zwischen den «Bauern» und den «Tagenöuwern» zu Regensdorf betr. Flur- und Holznutzung (erfolgte Einschläge der Bauern in der Wiesenflur bleiben bestehen, zur Gewährleistung der Heuernte Beginn des gemeinen Weidganges erst nach Mitte August, Holzbezug zu gleichen Teilen pro Hauseinheit und nicht pro Haushalt); Urteilsspruch 1574 im Streit zwischen den Tagelöhnern einerseits und den Bauern «auf den rechten chaften Höfen» andererseits betr. Nutzung des Gemeinwerks (die Tagelöhner müssen ihre wegen der vor einigen Jahren eingetretenen und noch immer anhaltenden ausserordentlichen Teuerung auf dem Gemeinwerk vorgenommenen Einschläge, die sie mit

Getreide bebaut hatten, stoppen, um den Weidgang des bäuerlichen Viehs weiterhin zu ermöglichen); Urteilsspruch 1583 mit Regelung der gegenseitigen Weidrechte der Gemeinde Watt und der Besitzer des Burghofes Watt einerseits und der Gemeinde Regensdorf andererseits; Bestätigung 1603 des zwischen der Gemeinde Regensdorf und der Pfarrpfund erfolgten Auskaufs des kleinen Zehntens (der Pfarrpfund wird ein Stück der Allmend gegen Ablösung des kleinen Zehntens inkorporiert); Kaufbrief 1612 mit Kauf der Taverne zu Regensdorf durch die Gemeinde; Revers 1617 betr. ausserordentlichen Hausbau auf der Allmend und entsprechende Festlegung von Rechten; Kaufbrief 1659 mit Verkauf von Gemeindeland zur Finanzierung einer Kirchenglocke; Rechtsinstrumente 1665, 1678 mit Neuregelung der Haltung des Zuchtstiers und des Ebers; Entscheide 17. Jh. zu Baurecht und Nutzungsgerechtigkeiten; Urteilsspruch 1693 im Streit zwischen den Inhabern der 10 verteilten Dorfgerechtigkeiten (Nutzungseinheiten), den Inhabern der 18 unverteilten Gerechtigkeiten sowie den Tagelöhnern mit umfassender Regelung und Förderung des gemeinen Nutzens (u. a. gemeiner Weidgang, Aufbrüche im Gemeinwerk, Einschlag von Wiesland, Rodungen, Holzverteilung, Aufforstungen, Pflanzen von Obstbäumen; Zusammenhang mit der damaligen Teuerung angesprochen) sowie Bestimmungen zur Gemeindeordnung und -versammlung.

II A Akten

darunter:

Urkunden, Akten (bzw. Kopien) zu Nutzungsgerechtigkeiten und zu flurrechtlichen Belangen zu Regensdorf 17./18. Jh.; ehegerichtlicher Bescheid 1674 betr. Belastung der Gemeinde durch uneheliche Kinder auswärtiger Väter; Vereinbarung 1685 betr. Abwasser des Gemeindebrunnens; originale Schuld-, Kauf- und Tauschbriefe 17./18. Jh. u. a. das Gemeindegut Regensdorf betreffend; Listen 18. Jh. zur Erhebung von Steuern für Wetter- und Brandgeschädigte (z. B. Hagelschäden zu Watt und Oberdorf 1739); Rundschreiben, Drucke 18. Jh. zu Viehseuchen; Zinsrodel 1793 über das sogenannte neue Gemeindegütli zu Regensdorf (Schuldzinsposten der Gemeinde und entsprechende Zinskontrolle bis 1801).

III A Jahresrechnungen

Zweijahresrechnungen des Gemeindegutes 1736–1797; Mehrjahresrechnungen über das um 1683 zur Erweiterung der Kirche Regensdorf gebildete Sondergut («neues Gemeindegütli») 1683–1797.

Noch bestehende Zivilgemeinde Watt

I A Urkunden auf Pergament

5 Urkunden 1520–1610; darunter:

Bestätigung 1520 betr. Marchungen im Hardwald bei der «alten Regensburg» und betr. entsprechende Weidgangsbereinigung für einen Pächter auf Jacob Eschers Hof im Holz Watt; Kaufbrief 1540 mit Verkauf des primären Eigentums eines Erblehenhofes zu Watt an die Erblehenbesitzer (inkl. Hofbeschreibung); Reversbrief 1567 betr. Verleihung zu Erblehen des dem Augustiner Amt Zürich zustehenden Hofes zu Watt (inkl. Hofbeschreibung); Teilungsinstrument 1610 betr. diesen Augustinerhof.

II A Akten

Abschrift 19. Jh. betr. einen Watter Grundzinsposten 1543 und 1790 des St.-Blasien-Amtes in Zürich.

III A Rechnungswesen

«Brandstür- Büchli Felix und Marx der Frygen Gebrüder von Watt, angefangen... 1639», Verzeichnis der an diese beiden gelangten Brandsteuern 1639/40; Auszug von 1774 über die Baukosten der 1705 neugebauten Kirche Regensdorf; Jahresrechnungen des Gemeindegutes 1772–1797.

IV A Bände

1: Helvetischer Güterkataster (1799) der Gemeinde Watt.

2: «Wasserordnung» 1766/67 (Kehrordnung der Wässerung der Wiesen mittels des Dorfbachs).

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Rümlang

(Deponiert im Staatsarchiv)

I A Urkunden auf Pergament

25 Urkunden 1291 (!) – 1576; darunter:

Kaufbrief 1291 um einen Hof zu Rümlang (Verkauf des Hofes, ursprünglich Lehen des Klosters Einsiedeln, durch Ritter Heinrich von Rümlang an den Zürcher Bürger Hugo Biberli); Stiftungsbrief 1369 für die armen Leute im Spital Zürich (jährliche Gült von 1/2 Mütt Kernen ab einer Wiese zu Rümlang); Kaufbrief 1392 mit Verkauf des Hofes zu Stegen zu Rümlang durch den Abt von Einsiedeln an einen Zürcher Bürger (beide Kaufbriefe sind zu Belegen des Kirchengutes geworden); weitere das Kirchengut betreffende Rechtsins-



I A 1: Siegel der Anfang Mai 1291 im Haus von Werner Biberli in Zürich ausgestellten Kaufurkunde: Der mit einem Eberkopf siegelnde Ritter Heinrich von Rümlang verkauft um 38 Mark Silber einen Hof zu Rümlang an Hug Biberli von Zürich. Dass es sich um einen grossen Hof handelte, zeigt der auf ihm lastende Grundzins von 18 1/4 Stück Getreide Zürcher Mass. Ins Archiv der Kirchgemeinde gelangte dieses Urkunde, weil Rechte an diesem Hof später ins Kirchengemeindegut übergegangen waren. Diese älteste Originalurkunde in einem Zürcher Gemeindearchiv ist sogar einige Monate älter als die sog. Gründungsurkunde der Eidgenossenschaft.

trumente zu Käufen, Gülten, Zinsrechten, Jahrzeiten, Stiftungen, Schuldsachen 15. und 16. Jh.; Urkunde 1526 mit Umwandlung der Abgabe ab dem der Kirche Rümlang eigenen sog. Ölgut von bisher in Öl und Wachs nun in Kernen (in Folge der Reformation).

II A Akten

darunter:

1685 angelegtes «Register» der rechtsrelevanten Dokumente des Archivs der Flurgemeinde Rümlang (mit Reges-

ten, Nachträge 18. Jh.); Akten und Korrespondenz zur pfarrherrlichen Hanfpünt, zu den Pfrundreben und zu sonstigen Elementen des Pfrundeinkommen 17./18. Jh.; Akten zur Subventionierung neuer Glocken 1770er Jahre; Sammlung ehegerichtlicher Urteile und Akten zu Angehörigen der Kirchgemeinde Rümlang späteres 18. Jh.; Akten der Obervögte zu Rümlang u. a. zu Lichtstubeten und Sonntagsheiligung 17./18. Jh.; Übersicht zu den in der Gemeinde Rümlang 1660–1730 für auswärtige Brand- und Hagelgeschädigte gesammelten Steuern.

III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen der Kirchengutes Rümlang 1598/99, 1602/03, 1631/32, 1676/77–1774/75 (sehr lückenhaft), 1779/80–1797 (s. Elemente der Jahresrechnung 1582–1589 unter IV A 1).

IV A Bände

1

Verzeichnisse zu Einnahmen und Ausgaben, Restanzen, Zinsposten des Kirchengutes zu Rümlang 1582–1589 (eingebunden in Fragment eines Jahrzeitbuchs).

2

(Zinsurbar der Kirche Rümlang 16. Jh., wird vermisst).

Politische Gemeinde Rümlang

(Deponiert im Staatsarchiv Zürich)

I A Urkunden auf Pergament

11 Urkunden 1540–1794; darunter:

Obrigkeithlicher Urteilsspruch 1540 im Streit zwischen der Gemeinde Rümlang einerseits, den Besitzern des Hofes (Köschen-)Rüti zu Seebach andererseits und der Gemeinde Seebach als dritter Partei betr. Weiderecht der Hofbesitzer in der Flur der beiden Gemeinden (aufgrund der Öffnung von Rümlang und anderer Beweismittel wird der Hof Rüti als eingeschlossener Hof definiert, dem kein Weiderecht in den beiden Gemeinden zusteht, umgekehrt sind im Hofbezirk aber auch die beiden Gemeinden ausgeschlossen); obrigkeitlicher Urteilsspruch 1794 mit Bestätigung des wieder aufgefundenen Urteilbriefes von 1540 (s. o.) betr. Weiderecht des Hofes Köschenrüti; in den Jahren 1858, 1860, 1861 entkräftete Schuldverschreibungen 1545, 1571, 1572 und 1601 von Privaten zu Rümlang (hohe Schuldenposten, Beschreibung der entsprechenden belasteten Höfe zu Rümlang, 1545 auch Nennung der Mühle zu Rümlang; Erwerb dieser nicht im Überlieferungszusammenhang der Kirche Rümlang stehenden Urkunden wohl 1921 von privat); Einzugsbriefe 1563, 1635; «gütlicher Vergleich zwischen beiden... Gemeinden Oberglatt und Rümlang betreffend den Weidgang auf denen sogenannten Alpen und dem Rümlinger Ried... 1723».

I B Verträge auf Papier

darunter:

Erbschaftsteilung 1683 des Hofes von Untervogt Steinenmann zu Rümlang; Urkunden 18. Jh. betr. durch die Gemeinde erworbene Grundstücke.

II A Akten

darunter:

Beschluss 1621 des Rechenrates betr. den dem Fraumünsteramt zustehenden Kehlhof zu Rümmlang; Erlaubnis für den Hofbesitzer, einen 4 Jucharten umfassenden Wald mit Föhren zu roden (da die Bäume faulen) und als Ackerland zu bebauen (Bau- und Teuchelholz zugunsten des Fraumünsteramtes, restliches geschlagenes Holz zugunsten des Hofbesitzers, Anlage einer Hanfpünt zugunsten der Pfarrpfund); Sammlung 1744 der durch die Gemeinde Rümmlang zu leistenden Eide.

Ehemalige Armengemeinde Rümmlang

III A Jahresrechnungen

Zusammenstellungen und Jahresrechnungen zum Almosen- und zum Säckligut der Kirche Rümmlang 1731/32, 1742/43, 1751/54, 1761/63, 1772–1798.

IV A Bände

1

Zinsbuch des Armengutes der Kirche Rümmlang 1790–1831.

Politische Gemeinde Schleinikon

I A Urkunden auf Pergament

2 Urkunden, ca. 1560, 1608: Urteilsspruch ca. 1560 im Streit zwischen den Gemeinden Schleinikon und Dachslern einerseits und Privaten zu Schleinikon mit Aberkennung einer durch diese Privaten erfolgten Einhegung und der daraus folgenden Beschränkung allgemeiner Wegrechte (Urkunde teils nicht lesbar, am Schluss Schrift offenbar später getilgt, Schreibfederproben spätes 18. Jh.); Bestätigung 1608 eines Bürgers von Schleinikon gegenüber der Gemeinde, das von ihm gekaufte Haus, in dem er als Servitut eine Gemeindeglied beherbergen muss, als ein einziges Haus zu belassen (und also nicht mehr Haushaltungen unter dem Dach einzurichten, was den Holznutzen der Gemeinde beeinträchtigen würde).

I B Verträge auf Papier

Verzeichnis des späten 19. Jh. mit Regesten der damals im Gemeindearchiv befindlichen Urkunden 16.–18. Jh.; obrigkeitliche Urteilssprüche 1605/06 in einem komplexen Bürgerrechtsfall der Gemeinden Dachslern und Schleinikon; Urteilsspruch 1615 im Streit zwischen den Gemeinden Schleinikon und Dachslern einerseits und Niederweningen andererseits betr. Weide der grossen und wachsenden Anzahl von Schafen, die Niederweningen in dem diesen Gemeinden gemeinsam zustehenden Weidgang auftreibt (Schutz der Flur von Schleinikon und Dachslern vor diesen Schafen beim Auftreiben auf die Weiden an der Lägern); div. Urteilssprüche 1680–1715 um Nutzungsgrenzen, Nutzungsrechte, Waldschutz im Verhältnis von Schleinikon, Dachslern, Niederweningen, Schöfflisdorf, Oberweningen; «gütlicher Vergleich zwischen den benachbarten fünf Gemeinden Niederweningen, Schöfflisdorf und Oberweningen wie auch Schleinikon und Dachslern» 1714 betr. Brennholzversorgung

des neuen Pfarrhauses zu Schöfflisdorf; amtlich beglaubigtes Testament 1760 betr. die Haushaltung Duttweiler zu Dachslern.

II A Akten

darunter: Verzeichnis 1677 der für die Feuersbrunst auf dem Wasen eingehenden Brandsteuern; Rödel 1745/48 über in der «Gemeinde Dachslern und Schleinikon» (die beiden Dörfer erscheinen nicht immer, aber oft als eine einzige Gemeinde) erhobenen (Brand-?) Steuern; Liste 1679 über den durch die Gemeinde Schleinikon und Dachslern erzielten Erlös aus verkauften Föhren; Sammlung allgemeiner Erlasse und Mandate von Landvogtei und Obrigkeit 18. Jh.; Bussenrodel 1744 für Schleinikon und Dachslern (u.a. Flur- und Holzvergehen); «Verzeichnis aller in den Dörfern Schleinikon und Dachslern sich befindenden Pferde, Zugtiere und Wagen» (undatiert, Mitte 18. Jh.).

III A Jahresrechnungen

«Rechnungen der Gemeinde Schleinikon und Dachslern» 1790–1794, u.a. beträchtliche Einnahmen aus Verkauf von Holz und «Rintschen» (Gerberrinde).

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Schöfflisdorf

II A Akten / III A Jahresrechnungen

Zusammenstellung der Ausgaben der Kirchgemeinde Schöfflisdorf 1711; Jahresrechnungen des Kirchengutes 1793, 1796, 1797.

IV A Bände

1

1587 erstelltes Urbar über die der Kaplanei im Dorf Schöfflisdorf zustehenden Kernen-, Hafer und Geldzinsen (inkl. Nachträge bis 1758). Erhaltungswürdiger Originaleinband aus geprägtem Schweinsleder, Bund mit Fragmenten eines Jahrzeitbuchs.

2

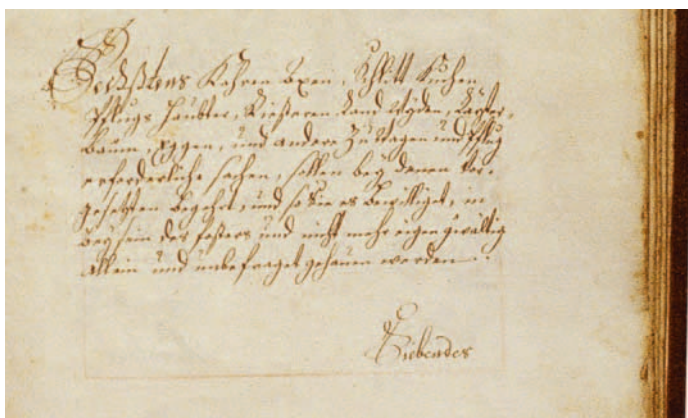
Stillstandsprotokolle 1710–1818.

Politische Gemeinde Schöfflisdorf

I A Urkunden auf Pergament

25 Urkunden 1524–1738; darunter:

Durch den Landvogt 1524 erlassene Holzordnung für die Gemeinden Schöfflisdorf, Oberweningen, Schleinikon und Dachslern; Urteilsspruch 1539 im Streit zwischen der Gemeinde Schleinikon und Dachslern einerseits und der Gemeinde Oberweningen und Schöfflisdorf andererseits betr. Nutzung der zwischen diesen beiden Gemeindegliedern (Auftreten der vier Dörfer als zwei Gemeinden) getrennten Hölzer (differenzierte Nutzung von Zaunholz durch Schleinikon-Dachslern); Leheninstrumente 16. Jh. um den dem



IV A 1: Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf: Zwei gleichlautende Vertragsexemplare «Holzlibell... 1758» mit dem Rechtsakt der Trennung der bis anhin umfangreichen gemeinsamen Wälder der beiden Gemeinden und entsprechender Grenzziehung. Um zu einer nachhaltigen Forstwirtschaft zu gelangen, wird gleichzeitig mit der Trennung eine Holzordnung erlassen. Der vorliegende Artikel 6 dieser Ordnung verweist auf die Fertigung bäuerlicher Produktionsmittel. Holz für «Karrenachsen, Schlittenkufen, Pflughäupter, Riesteren (Streichbretter am Pflug), Landwyden (= Langbäume an Wagen), Leiterbäume, Eggen und andere zu Wagen und Pflug erforderliche Sachen» darf künftig nicht mehr «eigengewaltig, allein und ungefragt geschlagen» werden.

Domkapitel Konstanz zustehenden Keller- und Widumhof, genannt Hermanns Hof; obrigkeitliches Appellationsurteil 1541 wegen eines durch die Gemeinde Schöfflisdorf verkauften Bannholzes und der Ansprüche eines Bürgers auf seinen Waldteil; obrigkeitliches Urteil 1563 im Streit zwischen dem Müller zu Schöfflisdorf einerseits und den Mül- lern zu Niederweningen und Murzelen andererseits (dem Müller zu Schöfflisdorf wird angesichts der Nachfrage in den Gemeinden Schöfflisdorf und Oberweningen und angesichts der zeitlich befristeten Möglichkeit der Wassernutzung ge- stattet, unterhalb seiner Mühle und Stampfe ein weiteres Haus mit Mühle und Stampfe zu errichten; die Konkurrenz- einsprache bleibt unberücksichtigt); Rechts- und Kaufinstru- mente um den Wattenwiler Hof 1563, 1568, 1577 und 1580 (wie Kauf von Hofteilen 1563 durch die Gemeinden Fisi- bachs und Bachs und 1580 durch die Gemeinde der beiden Dörfer Schöfflisdorf und Oberweningen); Vergleich 1578 zwischen der Bürgerschaft von Regensberg, der Gemeinde Schöfflisdorf und Oberweningen und der Gemeinde Schlei- nikon und Dachslern mit Bestätigung der Weiderechte von Regensberg mit den Schweinen in Wald und Flur der Nach- barn; Abkommen 1596 zwischen der Bürgerschaft zu Re- gensberg und der Gemeinde Schöfflisdorf und Oberweningen betr. Grenzzäune an der Lägern; Regelung 1598 von Wasserungsrechten zu Schöfflisdorf. (Inhalt s. unter polit. Gemeinde Oberweningen); Kaufbrief 1634 mit Verkauf des der Kirche Schöfflisdorf zustehenden sog. St.-Margrethen- Gütli zu Schöfflisdorf an einen Privaten; Urteilsspruch 1647 betr. Weidenutzung in der Gemeinde der beiden Dörfern Schöfflisdorf und Oberweningen (Inhalt s. unter polit. Ge- meinde Oberweningen); «Spruchbrief» 1664 im Streit zwi- schen den beiden Gemeinden Schöfflisdorf und Oberweningen betr. Wegrecht im Gebiet Klupf/Steinbrugg; «gütlicher Spruchbrief» 1720 im Streit zwischen den Gemeinden Schöfflisdorf und Sünikon betr. gemeinsames Weiderecht auf je angrenzenden Zelgen (Bestätigung des gemeinsamen Weidgangs unter Ausschluss der nicht ins Recht getretenen Gemeinde Oberweningen); «Spruchbrief» 1720 im Streit

zwischen den Gemeinden Oberweningen und Schöfflisdorf betr. den von Oberweningen reklamierten gemeinen Weid- gang auf den sog. Surbwiesen ab St.-Felix-und-Regula-Tag (Regelung des Spruchbriefes 1647 des Weidgangs zwischen den Dörfern Schöfflisdorf, Oberweningen, Schleinikon und Dachslern auf den Dorfwiesen wird reaktiviert; zusätzlich soll Schöfflisdorf künftig mit sämtlichem Zug- und Kuhvieh, auch der Tagelöhner, drei Tage vor St.-Felix-und-Regula-Tag, d.h. 3 Tage vor Oberweningen, auf den Surbwiesen zur Weide fahren können); «rechtlicher Spruchbrief» 1738 mit Regelung wasserbaulicher Belange zwischen der Gemeinde Schöfflisdorf und Privaten von Sünikon.

II A Akten

darunter:

Urteilsspruch 1655 zwischen der Bauernsamen von Oberwe- ningen und einem privaten Landbesitzer betr. Wegrecht für die Holzfahren; Vergleich 1759 um einen Holzweg zu Schöfflisdorf; Abschriften betr. Wasenordnung des Amtes Regensberg 1685–1757 und betr. den Badener Brückenzoll 1715 für die Gemeinden des benachbarten Zürcher Gebiets; «gütlicher Vergleich» 1716 zwischen den Gemeinden Schöff- lisdorf, Oberweningen, Schleinikon und Dachslern wegen des Grasens und Weidens in den gemeinen Hölzern; Holz- ordnung 1728 für die beiden Gemeinden Schöfflisdorf und Oberweningen; Kaufbrief 1786 um ein Quellenrecht (Er- werb durch die Gemeinde Schöfflisdorf); Akten und Korres- pondenz 18. Jh. vor allem betr. von Schöfflisdorf geleisteten Steuern für Brand- und Unwettergeschädigte.

III A Jahresrechnungen

Rechnungen über das Gemeindegut 1776–1793.

IV A Bände

1

«Holz-Libell...»: Rechtsinstrument 1758 zur gemeindeweisen Aufteilung der bisher den beiden Gemeinden Schöfflis- dorf und Oberweningen gemeinsamen Wälder (Schöfflis- dorf: 511 Jucharten; Oberweningen: 471 Jucharten), inkl. Marchenbeschreibungen und Forstordnung (identisch mit IV A 1 polit. Gemeinde Oberweningen).

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Stadel

II A Akten

darunter:

Archivverzeichnis der Gemeinde Stadel um 1720; Kopie der 1668 im Turmknauf deponierten Aufzeichnung des Dorf- brandes vom 14. August 1668; Abrechnungen über die Bau- kosten 1736/38 der neuerbauten Kirche zu Stadel (inkl. Ori- ginale und Kopien der Verdinge mit den einzelnen Handwerkern, Verzeichnis einzelner Bausteuerbeiträge der Kirchengenossen 1718, 1724, 1736); Planungsakten, Kostenvor- anschlag 1724 f. zum Neubau der Kirche; Verzeichnis der Kirchenörter 1738 (inkl. Organisationsverordnung und Nachträge bis 1780); Verzeichnisse und Akten 17./18. Jh. zu «Liebessteuern» für Brand- und Wettergeschädigte, sowohl

von der Gemeinde Stadel für Auswärtige als auch von Auswärtigen für Stadel gesammelt (wie Brandsteuer für die Feuersbrunst zu Stadel vom 12. April 1647); obrigkeitliche Armenunterstützung für Stadel 1790er Jahre; Verzeichnisse 1756–1804 mit Angaben zur Kapital- und Zinsschuld einzelner Bürger und Gemeindegüter im Zusammenhang mit der Kirchenbauschuld von 1738 (Darlehen des staatlichen Täuferamtes); Planungs- und Rechnungsakten zur Sanierung des Pfarrhauses 1784/85; Akten zu Pfrundgütern 17./18. Jh.; Mandate, Erlasse 18. Jh. der Obrigkeit und der Obervogtei Neuamt für verschiedene staatlichen Regelungsbereiche.

III A Jahresrechnungen

Mehnjahresrechnungen des Kirchengutes Stadel 1646–1674; 1718–1793.

IV A Bände

1

Kopie der Ehegerichtsordnung 1719 (mit Exlibris von VDM Johann Jakob von Orelli 1733).

2

«Acta», Protokolle des Stillstands 1731–1784, 1793–1805 (inkl. 1700 angelegtes Inventar über die Einkünfte des Kirchengutes).

Politische Gemeinde Stadel

I A Urkunden auf Pergament

11 Urkunden 1506–1745; darunter:

Obrigkeitlicher Urteilsspruch 1506 im Streit zwischen der Gemeinde Stadel und Hans Lang von Schüpfheim (Bestätigung eines von Stadel bestrittenen 16-jährigen Rechtsinstruments, das Lang Weidrechte im Bann von Stadel gewährleistete); Urteilsspruch 1535 im Streit zwischen der Gemeinde Schüpfheim und Unterraat einerseits und der Gemeinde Stadel andererseits (Regelung des ursprünglich gemeinsamen, vor einiger Zeit jedoch mit Marchstein abgegrenzten Ackerets, d.h. Nutzung der Eicheln mittels Schweineweide oder Schüttelns im Stadler Berg); Urteilsspruch 1537 betr. Massnahmen von Wässerung und Wasserbau auf der Trutwiese zu Stadel (Urkunde stark vergilbt; das Dokument wurde gemäss angebrachter Notizen im 18. Jahrhundert für den Lesunterricht in der Schule benutzt!); Schuldbrief 1548 um 400 Gulden zu Lasten der Gemeinde Stadel (Verschreibung des gesamten öffentlichen Gutes und Nutzens); Rechtsinstrumente zur Wahrung und zur Rechtsnatur der Metzgereigerechtigkeit zu Stadel 1604, 1608, 1703; Kaufbrief 1745 mit Erwerb der Metzger- und Metzgereigerechtigkeit durch die Gemeinde Stadel; Revers 1654 und Erinnerung einer Urkunde von 1587 betr. Verpflichtung zur Haltung des Mutter Schweins als Servitut auf einem ursprünglich der Gemeinde zustehenden Acker; obrigkeitlicher Spruchbrief bzw. «Ratserkennnis» 1657 im Streit zwischen den Gemeinden Stadel und Glattfelden (der Weidgang im Grenzgebiet Hasliboden ist Stadel vorbehalten); obrigkeitlicher Beschluss 1658 in der Auseinandersetzung zwischen den vier Gemeinden Stadel, Windlach, Schüpfheim und Raat einerseits und dem Schmied Albrecht zu Stadel (mit Beistand des Vertreters des Schmie-



I A 11: Dorsualvermerk der Kaufurkunde «Kaufbrief für eine Ehrsame Gemeind Stadel um die von Heinrich Wüst, Metzger allda erkaufte Metzger- und Metzgergerechtigkeit, A°. 1745», inkl. Vermerk des Eintrags in das Grundprotokoll «O» (moderne Signatur StAZ B XI Niederglatt Nr. 192). Die Gemeinde Stadel erwarb damit die das Versorgungsgebiet des «unteren Amtes» des Neuamtes (Stadel, Bachs und Fisibachs) zuständige Metzgerei und Metzgereigerechtigkeit «mit Gewicht und Waage».

dehandwerks zu Stadt und Land Zürich) andererseits: Bewilligung zum Fortbestand der Schmiede zu Stadel sowie Bewilligung für die Gemeinden, anstelle der abgegangenen Schmiede von Schüpfheim eine neue gemeindeeigene Schmiede in Schüpfheim oder Windlach zu errichten, und zwar unter Abgeltung des Albrecht gehörenden Schmiederechts von Schüpfheim;

I A 12: Abrechnung 1800 des 1798 aus der «Neuamtsbüch» zu Niederglatt der Gemeinde Stadel ausbezahlten Anteils des Amtgutes des Neuamts.

II A Akten

darunter:

Bauakten und Pläne 1691 zum Neubau des Wachthauses auf dem «Stein» (Weiacherstein); Kopie des Brunnenrechtsbriefes 1749 der Gemeinde Stadel für Amtsrichter Huser; Kopie einer Urkunde 1688 zum Schutz der Metzgereigerechtigkeit zu Stadel; div. Akten 18. Jh. zur Metzgerei- und Schmiedegerechtigkeit zu Stadel; Urteilsspruch 1716 mit Berechtigung für Metzger Wüst, 10 Schafe auf die gemeine Weide zu treiben; Einkaufsregelung für einen Neubürger zu Stadel 1683; Bussenrodel 18. Jh. (Flur- und Forstvergehen); «Feuerordnung» der Gemeinde Stadel 1716, Akten zum Feuerlöschwesen 18. Jh.; Verwarnungen 18. Jh. der Obervogtei zur Wahrung der Ordnung in der Gemeinde Stadel («jeder wolle Meister sein» und leiste den Vorgesetzten keinen Gehorsam); Akten, Verzeichnisse 17./18. Jh. zu Brand- und anderen Unterstützungssteuern, gesammelt sowohl für die Gemeinde Stadel und auch durch die Gemeinde Stadel (darunter Ver-

zeichnis der beträchtlichen für den Brand von Stadel des Jahres 1647 gesammelten Steuer); Sammlung einzeln protokollierter Gemeindebeschlüsse 18. Jh. (u. a. Flur- und Forstwesen, Wahlen); Ordnung 1791 zur Führung der Gutsrechnung Stadel; Unterlagen zur Verteilung des Amtgutes des Neuamts 1798; Akten, Verzeichnisse zur Kehrordnung der Wässerung der Trutwiese zu Stadel 1697 und 18. Jh.; Zehntenrödel 18. Jh. (Heuzehnten zu Schüpfheim, in die Zehntenscheune zu Stadel eingehende Zehntengarben); Verzeichnisse 18. Jh. von Schuldkapitalien des Gemeindegutes Stadel und Kontrolle eingehender Schuldzinse.

III A Jahresrechnungen

Jahresrechnungen des Gemeindegutes Stadel 1641, 1644; Zusammenzug 1644–1655, 1669/70, 1677/78; Gutsrechnungen und Rechnungs- und Zinsrödel 1719–1798.

Ehemalige Armengemeinde Stadel

III A Jahresrechnungen

Mehrjahresrechnungen des Schul-, Almosen-, Steuer- und Säckligutes der Kirchgemeinde Stadel 1707–1796 (erst ab 1782 voll ausgebildete Rechnungen mit detaillierten Angaben zu Einnahmen wie anlässlich der kirchlichen Festtage erhobenen Almosensteuern und Ausgaben an einzelne Arme, zuvor nur mit summarischen Angaben).

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Steinmaur-Neerach

II A Akten

darunter:

Kopie der Kanzlei der Stadt Baden der Beschreibung 1532 des Sigristengutes zu Obersteinmaur und Nachträge dazu 18. Jh.; Sammlung von in der Kirche verlesenen obrigkeitlichen Erlassen und landvögtlichen Befehlen 17./18. Jh. zu verschiedensten staatlichen und kirchlichen Regelungsbereichen; gleichermaßen Sammlung gedruckter obrigkeitlicher Mandate 18. Jh.; Akten, Verzeichnisse, Berichte 16.–18. Jh. zum umfangreichen Einkommen der Pfrund Steinmaur; Akten, Korrespondenz 17./18. Jh. zu Ehe- und Paternitätssachen spezifisch Mitglieder der Gemeinde betreffend; Abrechnungen zur Beschaffung bzw. zur Umgiessung von Glocken 1745 und 1777 und zum Kauf einer neuen Kirchenuhr 1777, inkl. entsprechender Steuerbezug 1745; Listen, Verzeichnisse 2. Hälfte 18. Jh. über in der Kirchgemeinde zur Austeilung gelangter Armenunterstützungen sowie Unterstützungen Unwettergeschädigter; Akten, Korrespondenz, Erhebungen (z. B. statistischer Art sowie über Kartoffelanbau, Ernten, Grundgefälle usw.) im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Teuerung und Hungersnot 1771/72; ähnliche Akten zur Teuerung der 1790er Jahre (immer inkl. Neerach), vor allem Austeilungen von Lebensmitteln an listenmässig aufgeführte Bedürftige, Erhebungen zum Kirchengut Steinmaur und Kapellengut Neerach, statistische Erhebungen der Bevölkerung, Güterverzeichnis der Bürger zu Neerach 1793.

III A Jahresrechnungen

Jahresrechnung 1671/72 (inkl. Verzeichnis der Spender von Wappenfenstern für die Kirche Steinmaur).

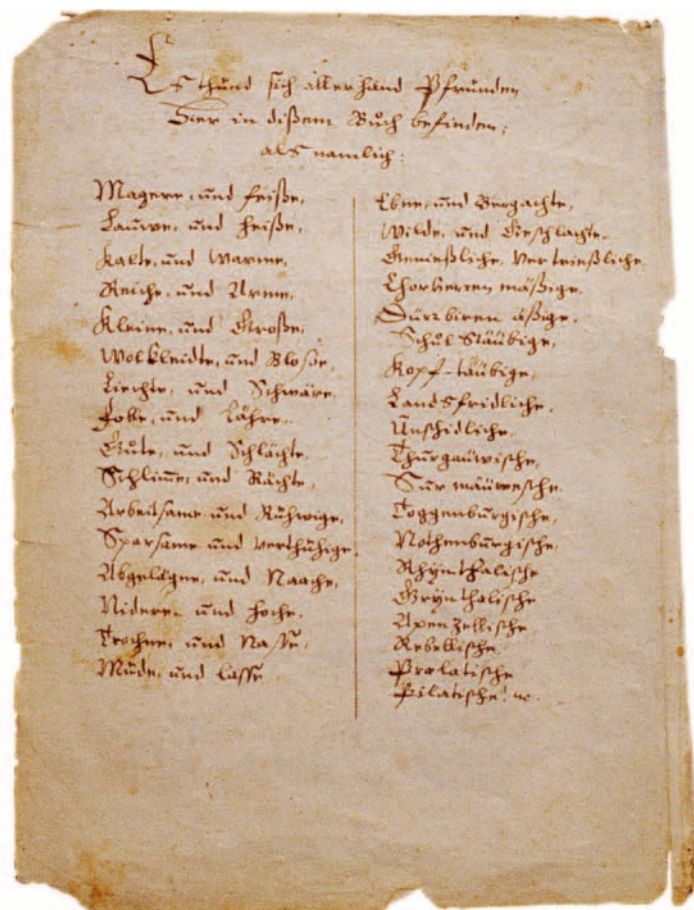
IV A Bände

1

Pfründenbuch 1531 bis 1. Hälfte 18. Jh. und Nachträge bis 19. Jh. Übliches Verzeichnis der zürcherischen Pfarrpfründen (inkl. Ostschweiz) mit Angabe des jeweiligen Pfrundeinkommens und Auflistung der pfarrherrlichen Inhaber der einzelnen Pfründe.

2

Verzeichnis, Urbar 1678 betr. die der Pfrund zustehenden Zehnten, genannt Meyerzehnten.



IV A 1: Übliches Pfründenbuch mit dem um 1700 unter Pfarrerherren kursierenden Spruch:

«Es thünt sich allerhand Pfründen
hier in dißem Buoch befinden,
als namlich
Magere und feisse
Lauwe und heisse
...
Chorherren mässige
Dürrbiren ässige
...
Apenzellische
Rebellische
...»

Politische Gemeinde Steinmaur

Ehemalige Zivilgemeinde Obersteinmaur

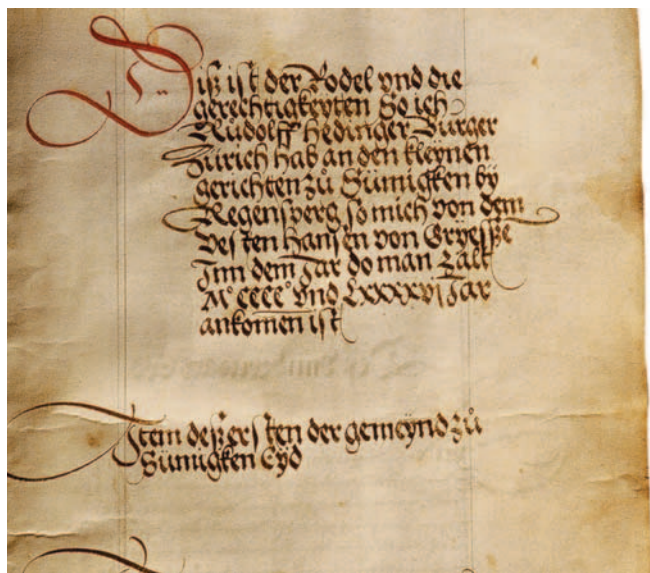
(I A Urkunden auf Pergament: I A 1–9 fehlten zum Zeitpunkt der Inventarisierung im Gemeindearchiv. Regesten gemäss Archivverzeichnissen).

II A Akten

Listen und Quittungen 18. Jh. betr. die durch die Gemeinde Obersteinmaur geleisteten Liebessteuern an verschiedene brandgeschädigte Gemeinden und Personen; undatiertes Verzeichnis sowie Memorial «betreffend das in Streit geratene Gmeindholz» (wohl je nach 1774) betr. Holzbezug durch die Bürger nach Massgabe des Schuppisrechts, einschliesslich Angaben zu forstwirtschaftlichen Vorkehrungen zur Sicherung des Nachwuchses an Bauholz, zu Aufteilungen von Waldstücken, zu einzelnen Holzgerechtigkeiten sowie zu entsprechenden Dokumenten zur Bewirtschaftung und Nutzung des Gemeindewaldes ab 1602.

III A Jahresrechnungen

Zweijahresrechnungen 1792/93 und 1794/95 der Gemeinde Obersteinmaur: Einnahmen u. a. aus Verkauf von Holz, insbesondere von (Gerber-?)Rinde.



StAZ C III Regensberg Nr. 7a: Titel der Öffnung von Sünikon des Jahres 1496 (gleichzeitige oder wenig spätere Ausfertigung). Die Öffnung der nur gerade die Dorfgemeinde Sünikon umfassenden Gerichtsherrschaft Sünikon von 1496 befand sich gemäss eines Archivverzeichnisses der Zivilgemeinde Sünikon noch im Jahr 1891 im Gemeindearchiv. 1934 anlässlich der Visitation des Gemeindearchives durch das Staatsarchiv war sie nicht mehr aufzufinden und blieb seither verschollen. Offensichtlich ist die Öffnung im Jahr 1496 in zwei Exemplaren ausgestellt worden: eines für Gerichtsherr Rudolf Hedinger und eines für die Gemeinde, eine Gegenseitigkeit, die dem Rechtscharakter solcher Öffnungen entspricht. Als im Jahr 1705 die Gerichtsherrschaft Sünikon aufgehoben und in die Herrschaft bzw. die Landvogtei Regensberg eingegliedert wurde, gelangten auch die entsprechenden Dokumente in das Landvogteiarchiv, darunter eben auch das herrschaftliche Exemplar der Öffnung. So ist es denn in den im Staatsarchiv befindlichen Urkunden der Landvogtei Regensberg unter der Signatur C III 20 Nr. 7a zu finden, nebst weiteren Redaktionen und Ergänzungen des 16. und 17. Jh. Der Verlust im Gemeindearchiv ist dank dieser Doppelüberlieferung in inhaltlicher Hinsicht nicht gravierend, bleibt aber für die Überlieferung der Gemeinde schmerzlich.

IV A Bände

Ein 1684 durch eine Zürcher Ratskommission ausgehandelter und die Obrigkeit ratifizierter Vergleich in Streitigkeiten zwischen den Gemeinden Obersteinmaur und Niedersteinmaur mit detaillierter Regelung sowohl gemeinsamer Nutzungsrechte wie getrennter Eigentumsrechte der beiden Gemeinden. Band mit Pergamentblättern. Regelung des Allmendbesitzes, der gemeinsamen Weide- und Holzrechte, der Eichelmast, Abtretungen von Gemeindeland an je die andere Gemeinde, Grenzziehung durch «Scheidgraben», Pferdeweide, Nutzung der Lehmgrube zu Niedersteinmaur.

Ehemalige Zivilgemeinde Sünikon

I A Urkunden auf Pergament

8 Urkunden auf Pergament 1531–1738; darunter: Obrigkeitlich ausgestellter Erblehenbrief 1531 des durch Tausch von den Luzernern Hodlermeyer und Sonnenberger an das Klosteramt Kappel gelangten und dreigeteilten Sonnenberger Hofes zu Sünikon an drei Leheninhaber (Hofbeschreibung gemäss Jahr 1537); Schiedsspruch 1571 in einem Erbteilungsstreit unter den Brüdern Müller zu Sünikon; Urteilsspruch 1572 des Gerichtes der Herrschaft Sünikon betr. Standort von zwei Brunnen im Dorf Sünikon ab einer neuen Wasserfassung im Pflasterbach (Bestätigung eines diesbezüglichen Gemeindebeschlusses); Einzugsbrief 1602; Urteilsspruch 1658 des Gerichtes der Herrschaft Sünikon betr. Kehrordnung und Aufteilung der Wässerung der Wiesen im Frühjahr (Nutzung des Abwassers der beiden Brunnen); «gütlicher Spruchbrief» 1720 in einem Weidestreit zwischen Sünikon und Schöfflisdorf; «rechtlicher Spruchbrief» 1738 im Streit zwischen Bürgern von Sünikon und der Gemeinde Schöfflisdorf um Wasserverbauungen im Lägernholz der Süniker und unterhalb.

Ehemalige Armengemeinde Steinmaur

II A Akten

An das Dekanat Regensberg gerichtete und hier teils kopierte Rundschreiben des obrigkeitlichen Almosenamtes 1675 f.; spezifische Akten zum Armenwesen von Steinmaur (wie Bericht über die Armen 1772 und ausführliches Verzeichnis über Vermögenswerte und Verdienst der Almosengenössigen in der Kirchgemeinde Steinmaur-Neerach 2. Hälfte 18. Jh.).

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Weiach

I B Verträge auf Papier

Unbedeutende notarielle Instrumente ohne ersichtlichen Zusammenhang mit der Gemeinde.

II A Akten

Verzeichnisse 1778/93 zu den Kirchenörtern in der Kirche Weiach; von der Kanzel verlesene Mandate und Erlasse 18. Jh. zu verschiedenen Regelungsbereichen.

III A Jahresrechnungen

Mehrjahres-Rechnungen 1691–1718, 1752–1797.

Ehemalige Armengemeinde Weiach

III A Jahresrechnungen

Dreijahresrechnungen 1749–1760, 1782–1796; Abrechnungen im Zusammenhang mit der Übergabe des Armengutes an die Bürgergemeinde 1798/99.

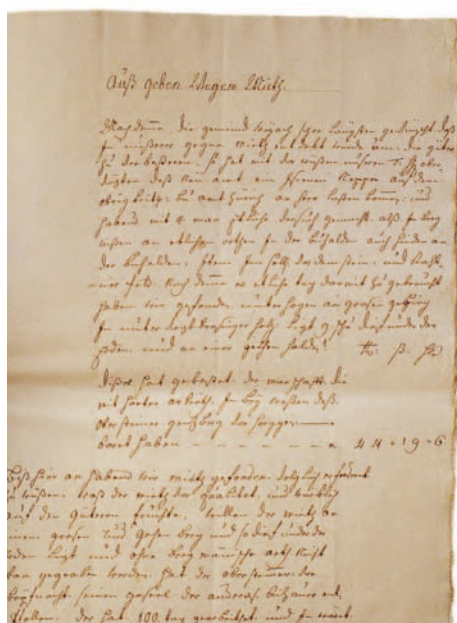
Politische Gemeinde Weiach

II A Akten

Beschreibung der Grenzmarken zwischen dem Gemeindebann von Weiach und Zweidlen 1795.

III A Jahresrechnungen

«Gemeinderechnungen» 1755–1798 (mit Lücken): Einnahmen u. a. aus dem Verkauf von Holz, Rinden, Eicheln, Esparsette (Klee), Birnen, Getreide (ab Gemeindegütern), von Flur- und Forstbussen; Ausgaben für Besoldungen, Spesen, Wachtdienste, Wasserversorgung, Brunnen, Feuerwehrrwesen, Gemeinwerk, Schermauser.



III A 1: Jahresrechnung 1790, «Ausgaben wegem Mieth». Im Jahr 1790 gab die Gemeinde die verhältnismässig hohe Summe von 225 Pfund aus, um im Bergbau eine Mietgrube zu eröffnen. Miet wurde derjenige Mergel genannt, den die Naturforschende Gesellschaft in Zürich zur Verbesserung der Fruchtbarkeit des Bodens empfahl. Wir entnehmen dem Rechnungseintrag, dass die Gemeinde mittels eines «Neppers» (Eisenbohrer) aus dem staatlichen Bauamt an verschiedenen Orten Bodenproben nehmen liess. Man wurde im Wald von Untervogt Bersinger im «grossen Gebirg», neun Schuh unter der Erde fündig. Um die Eignung der gefundenen Mergelerde zu prüfen, wurde ein Bergmann des Kohlenbergwerkes Käpfnach eingestellt, der während 100 Arbeitstagen einen Stollen vorwärts trieb und eine zwölf Schuh dicke Mergelschicht nachwies. Er förderte 30 Fuder, und die Dorfsossen wurden aufgefordert, sich von diesem Mergel zu bedienen und «auf unterschiedliche Güter zu tun, um die Proben zu machen, damit man sich in Zukunft zu richten wisse».

